

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 97

FREITAG, DEN 10. DEZEMBER

2010

Inhalt:

	Seite		Seite
Abschlussprüfung I/2011 für Hauswirtschaftlerinnen und Hauswirtschaftler	2469	Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Universität Hamburg	2471
Bekanntmachung über die Festsetzung eines Termins zur Verhandlung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages für das Wach- und Sicherheitsgewerbe	2470	Berichtigung	2477
Öffentliche Zustellung	2470	Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Oper der Hochschule für Musik und Theater Hamburg	2479
Öffentliche Zustellung	2470	Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor Komposition/Musiktheorie der Hochschule für Musik und Theater Hamburg	2480
Öffentliche Zustellung	2470	Anlagen zu der Prüfungsordnung für den Bachelor Komposition/Musiktheorie der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (Studienplan, Modulbeschreibungen)	2480
Neuwahl des AStA-Vorstands und der AStA-Finanzreferentin der HCU HafenCity Universität Hamburg	2470		
Versorgungsstatut des Versorgungswerks der Zahnärztekammer Hamburg	2471		

BEKANNTMACHUNGEN

Abschlussprüfung I/2011 für Hauswirtschaftlerinnen und Hauswirtschaftler

Die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz als zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft – mit Ausnahme der ländlichen Hauswirtschaft – hat die Prüfungstermine der Abschlussprüfung für Hauswirtschaftlerinnen und Hauswirtschaftler HW I/2011 wie folgt festgesetzt und gibt diese nachstehend bekannt:

Die Prüfung wird in der Beruflichen Schule Uferstraße, Uferstraße 9–10, 22081 Hamburg, abgenommen.

1. Februar 2011, 8.00 Uhr: Theoretische (schriftliche) Prüfung für alle Prüfgruppen

11. Februar 2011, 8.00 Uhr: Aushändigung der praktischen Prüfungsaufgaben
18. Februar 2011, 8.00 Uhr: Prüfungsgruppen 1 bis 3
Prüfungsgruppen 4 bis 6

Praxis je nach Zuweisung durch die zuständige Stelle
Fertigkeitsprüfung (Praxis)
Aufgabe aus dem Einsatzgebiet und allgemeine Aufgabe

19. Februar 2011, 26. Februar 2011, 7.30 Uhr: Prüfungsgruppen 1 bis 3
Prüfungsgruppen 4 bis 6

Ergänzungsprüfung je nach Zuweisung durch die zuständige Stelle
25. Februar 2011, 4. März 2011, 8.00 Uhr: Prüfungsgruppen 1 bis 3
Prüfungsgruppen 4 bis 6

Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich auf den von der zuständigen Stelle vorgesehenen Vordrucken bis zum 28. Dezember 2010 bei der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz), SI 3204, Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg, zu erfolgen.

Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber, die ein Berichtsheft zu führen haben, haben dieses unverzüglich bei der zuständigen Stelle vorzulegen.

Vordrucke für die Anmeldung sind bei der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz, VIII. Stock, Zimmer 820, Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg, Telefon: + 49 40/4 28 63-27 48, erhältlich. Geben Sie bei der Bestellung der Vordrucke bitte an, welchen Status die Prüflinge haben.

Hamburg, den 3. Dezember 2010

**Die Behörde für Soziales, Familie,
Gesundheit und Verbraucherschutz**

Amtl. Anz. S. 2469

Bekanntmachung über die Festsetzung eines Termins zur Verhandlung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages für das Wach- und Sicherheitsgewerbe

Vom 3. Dezember 2010

Über den in der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2010 näher bezeichneten Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung des Lohntarifvertrages einschließlich Ausbildungsvergütung und Protokollnotizen 1 und 2 vom 3. Juni 2010 für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Hamburg wird der Tarifausschuss der Freien und Hansestadt Hamburg am Montag, dem 10. Januar 2011, um 10.00 Uhr im Hause der Behörde für Wirtschaft und Arbeit, Alter Steinweg 4, Zimmer 504 (V. Obergeschoss), 20459 Hamburg, öffentlich verhandeln.

Hamburg, den 3. Dezember 2010

Die Behörde für Wirtschaft und Arbeit

Amtl. Anz. S. 2470

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Ali Caliskan, geboren am 10. Dezember 1968, zuletzt wohnhaft Horner Weg 201 a, bei Paugiene, 22111 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 23. Dezember 2010 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten eine Übergangsanzeige gemäß § 7 UVG für erbrachte Unterhaltsvorschussleistungen des Kindes Kevin Caliskan im Fachamt für Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 214, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 6. Januar 2011 als bewirkt.

Hamburg, den 25. November 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 2470

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Luigi Perrone, geboren am 2. Dezember 1965, zuletzt wohnhaft Hoffelgasse 8, 63552 Pirmasens, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 27. Dezember 2010 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten eine Übergangsanzeige gemäß § 7 UVG für erbrachte Unterhaltsvorschussleistungen des Kindes Giovanni Perrone im Fachamt für Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 214, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 10. Januar 2011 als bewirkt.

Hamburg, den 29. November 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 2470

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Eric Yeboah Boateng, geboren am 5. Juni 1961, zuletzt wohnhaft Oberschleems 21, 22117 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 27. Dezember 2010 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten eine Übergangsanzeige gemäß § 7 UVG für erbrachte Unterhaltsvorschussleistungen des Kindes Paul Yeboah Boateng im Fachamt für Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 209, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 10. Januar 2011 als bewirkt.

Hamburg, den 29. November 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 2470

Neuwahl des AStA-Vorstands und der AStA-Finanzreferentin der HCU HafenCity Universität Hamburg

Neuwahl des AStA-Vorstands der HCU HafenCity Universität Hamburg

Laut Protokoll der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments der HafenCity Universität Hamburg vom 4. August 2010 stellen sich Tim Hansen als Vorsitzender und Jonas Heger als Stellvertreter zur Wahl.

Stimmen:

Dafür: 13,

Dagegen: 0,

Enthaltungen: 0.

Die Kandidaten nehmen die Wahl an. Somit ist Tim Hansen der neue Vorsitzende und Jonas Heger der neue stellvertretende Vorsitzende des 5. AStA der HafenCity Universität Hamburg.

Neuwahl der AStA-Finanzreferentin der HCU HafenCity Universität Hamburg

Laut Protokoll der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments der HafenCity Universität Hamburg vom 4. August 2010 stellt sich Ricarda Steffen als Finanzreferentin zur Wahl.

Stimmen:

Dafür: 13,

Dagegen: 0,

Enthaltungen: 0.

Die Kandidatin nimmt die Wahl an. Somit ist Ricarda Steffen die neue Finanzreferentin des 5. AStA der HafenCity Universität Hamburg.

Hamburg, den 2. Dezember 2010

AStA der HCU HafenCity Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 2470

Versorgungsstatut des Versorgungswerks der Zahnärztekammer Hamburg

Die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz genehmigte am 29. Oktober 2010 gemäß § 57 in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Ziffer 1 Hamburgisches Kammergesetz für die Heilberufe (HmbKGH) vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2010 (HmbGVBl. S. 247) das von der Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Hamburg am 30. Juni 2010 beschlossene Versorgungsstatut des Versorgungswerks der Zahnärztekammer Hamburg.

Gemäß § 26 Absatz 2 Satz 1 Hamburgisches Kammergesetz für die Heilberufe (HmbKGH) gibt die Zahnärztekammer Hamburg bekannt, dass im Hamburger Zahnärzteblatt 11/2010 das Versorgungsstatut veröffentlicht wurde.

Das Versorgungsstatut tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut vom 25. Juni 1985, zuletzt geändert am 23. Juni 2009, außer Kraft.

Das Hamburger Zahnärzteblatt kann bei der Zahnärztekammer Hamburg, Möllner Landstraße 31, 22111 Hamburg, bezogen werden.

Hamburg, den 22. November 2010

Zahnärztekammer Hamburg

Amtl. Anz. S. 2471

Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Universität Hamburg

Vom 23. Juni 2010

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 13. September 2010 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473) die vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 23. Juni 2010 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene Promotionsordnung genehmigt.

§ 1

Bedeutung der Promotion, Doktorgrad

(1) Die Medizinische Fakultät der Universität Hamburg verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Medizin (abgekürzt: Dr. med.) sowie einer Doktorin bzw. eines Doktors der Zahnmedizin (Dr. med. dent.) auf Grund eines Promotionsverfahrens gemäß den nachstehenden Bestimmungen.

(2) Durch die Promotion wird über den erfolgreichen Studienabschluss hinaus die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen.

(3) Die Promotionsleistung besteht aus

- einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation)
 - oder einer publizierten wissenschaftlichen Arbeit (Publikationspromotion)
 - oder mehreren Einzelarbeiten (kumulative Arbeit)
- sowie
- einer mündlichen Prüfung auf Deutsch oder Englisch.

(4) Für besondere wissenschaftliche Leistungen in einem Promotionsfach kann der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Medizin ehrenhalber (Doctor medicinae honoris causa, abgekürzt: Dr. med. h. c.) oder einer Doktorin oder eines Doktors der Zahnmedizin ehrenhalber (Doctor medicinae dentariae honoris causa, abgekürzt: Dr. med. dent. h. c.) verliehen werden.

(5) Ein Grad gemäß Absatz 1 kann im selben Promotionsfach nur einmal verliehen werden.

§ 2

Promotionsausschuss

(1) Zur Durchführung der Promotionsverfahren wird ein Promotionsausschuss eingesetzt. Dieser ist ein Prüfungsausschuss nach § 63 Absatz 1 HmbHG i. V. m. § 59 HmbHG mit den dort beschriebenen Kompetenzen. Mitglieder des Promotionsausschusses sind neben der Dekanin bzw. dem Dekan vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der Fakultät, eine promovierte akademische Mitarbeiterin bzw. ein promovierter akademischer Mitarbeiter sowie eine Studentin bzw. ein Student (beratend). Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Dekanat für zwei Jahre bestellt. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Jedes Mitglied des Promotionsausschusses hat eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung von Antragstellerinnen oder Antragstellern und deren Dissertationsvorhaben zum Promotionsverfahren (§ 4). Er entscheidet über die Annahme der Anzeige zu Beginn der wissenschaftlichen Arbeit (§ 3), in Angelegenheiten die das Betreuungsverhältnis zwischen Doktorandinnen und Doktoranden und Betreuerinnen und Betreuern betreffen (§ 6) sowie über die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen (§ 8). Der Promotionsausschuss sorgt für einen zügigen Ablauf der Promotionsverfahren. Er ist zur Beratung der Antragstellerinnen oder Antragsteller verpflichtet. Bei interdisziplinären Promotionsvorhaben sorgt der Promotionsausschuss für eine angemessene Beteiligung der anderen Fächer an der Begutachtung. Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich.

(3) Der Promotionsausschuss kann Entscheidungen im Einzelfall oder bestimmte Befugnisse generell der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden oder Unterausschüssen übertragen. Der Promotionsausschuss kann die Übertragung zu jedem Zeitpunkt rückgängig machen.

(4) Der Promotionsausschuss ist dem Fakultätsrat gegenüber rechenschaftspflichtig. Er unterrichtet den Fakultätsrat regelmäßig von seinen Entscheidungen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Vor Aufnahme der zum Dissertationsvorhaben gehörenden Arbeiten ist beim Promotionsausschuss die Zulassung zum Promotionsvorhaben zu beantragen. Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist im Regelfall die Einschreibung in Medizin oder Zahnmedizin an der Universität Hamburg. Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung im Promotionsverfahren ist der erfolgreiche Studienabschluss in Medizin oder Zahnmedizin.

Die Kandidatin oder der Kandidat soll wenigstens zwei Semester an der Universität Hamburg für das Fach Medizin oder Zahnmedizin eingeschrieben gewesen sein. Die beiden Semester können auch nach der ärztlichen/zahnärztlichen Prüfung abgeleistet werden. In besonders begründeten Fäl-

len kann die Dekanin oder der Dekan von einem Pflichtsemester, ausnahmsweise auch von beiden Pflichtsemestern Befreiung erteilen

(2) Als Studienabschluss gemäß Absatz 1 gilt auch ein der ärztlichen oder zahnärztlichen Prüfung gleichwertiges Examen, welches an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes abgelegt wurde.

(3) Die Gleichwertigkeit der an der ausländischen Hochschule abgelegten Prüfung wird als gegeben angesehen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in der Bundesrepublik Deutschland als Ärztin bzw. Arzt oder Zahnärztin bzw. Zahnarzt zugelassen ist. Ansonsten wird die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen durch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgelegt. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, ist durch die Dekanin oder den Dekan eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. Nach Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen entscheidet die Prüfungskommission, ob und ggf. in welchem Umfang Zusatzprüfungen abzuhalten sind.

(4) Die Antragstellerin oder der Antragsteller weist nach, dass sie oder er über ausreichende Sprachkenntnisse für die Durchführung des Promotionsverfahrens verfügt:

- Antragstellerinnen oder Antragstellern mit einem Studienabschluss einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, und die die Promotionsleistungen in deutscher Sprache erbringen wollen, durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertige Nachweise.
- Sollen die Promotionsleistungen in englischer Sprache erbracht werden, durch Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).
- Wird das Promotionsverfahren gemäß § 7 (2) und § 11 (1) in einer anderen Wissenschaftssprache durchgeführt, legt der Promotionsausschuss hierfür geeignete Anforderungen und Nachweise fest.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Anträge auf Zulassung zur Promotion sind mit den folgenden Unterlagen an den Promotionsausschuss zu richten:

- a) Zeugnisse, Urkunden und Qualifikationsnachweise, die gemäß § 3 erforderlich sind,
- b) ein tabellarischer Lebenslauf mit Übersicht über die im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Promotionsvorhaben einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen,
- c) eine Erklärung, ob bereits früher eine Anmeldung der Promotionsabsicht erfolgt ist oder ob ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder einer anderen Fakultät durchgeführt wird, gegebenenfalls nebst vollständigen Angaben über frühere Anmeldungen oder Vorhaben zur Promotion,
- d) eine Erklärung, dass die geltende Promotionsordnung der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt ist.

(2) Dem Zulassungsantrag ist eine Darstellung der Ziele und Methoden für das Dissertationsvorhaben („Exposé“) beizufügen. Das Dissertationsvorhaben muss von mindestens einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der Medizinischen Fakultät befürwortet werden.

(3) Über Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss in der Regel innerhalb eines Monats. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen.

(4) Der Promotionsantrag ist abzulehnen, wenn:

- a) die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht vorliegen,
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 1 und 2 fehlen,
 - c) ein Medizin-Promotionsverfahren im Fach Medizin oder einem Teilgebiet des Faches Medizin bereits erfolgreich beendet worden ist oder ein Zahnmedizin-Promotionsverfahren im Fach Zahnmedizin oder einem Teilgebiet des Faches Zahnmedizin bereits erfolgreich beendet worden ist,
 - d) die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits zu einem Promotionsverfahren im beantragten Promotionsfach zugelassen ist
- oder
- e) wenn die Erklärung gemäß Absatz 1 Buchst. c) wahrheitswidrig abgegeben wird,

Der Promotionsantrag kann bei fachlicher Unzuständigkeit abgelehnt werden.

§ 5

Einschreibung als Studierende zur Promotion

Doktorandinnen oder Doktoranden müssen an der Universität Hamburg immatrikuliert sein. Studierende der Medizin oder Zahnmedizin, die die Promotion parallel zu diesem Studium aufnehmen, werden, solange sie dieses Studium nicht abgeschlossen haben, nicht als Studierende zur Promotion eingeschrieben, sondern bleiben als Studierende im jeweiligen Studiengang immatrikuliert.

§ 6

Betreuung des Dissertationsvorhabens

(1) Mit der Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zum Promotionsverfahren verpflichtet sich die Fakultät, die Betreuung und spätere Begutachtung des Dissertationsvorhabens sicherzustellen. Außerdem stellt sie sicher, dass den Doktorandinnen und Doktoranden zu Beginn des Promotionsverfahrens die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg“ vom 9. September 1999 in der jeweils gültigen Fassung ausgehändigt werden.

(2) Betreuerinnen oder Betreuer einer Dissertation sind im Regelfall Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der Fakultät. Die Betreuung einer Dissertation ist andauernde Pflicht der Betreuerinnen und Betreuer und darf nicht delegiert werden.

Der Promotionsausschuss bestellt die Betreuerin oder den Betreuer auf Vorschlag der Antragstellerin oder des Antragstellers mit der Zulassung nach § 4.

(3) Abweichend von Absatz 2 haben in den Promotionsverfahren der Medizinischen Fakultät auch folgende andere Personen die Rechte und Pflichten von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie habilitierten Mitgliedern dieser Fakultät:

- Angehörige außeruniversitärer Forschungseinrichtungen und Bildungsstätten, denen von der Medizinischen Fakultät im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen das Recht gewährt worden ist, als Betreuerinnen oder Betreuer, Gutachterinnen oder Gutachter und als Prüferinnen oder Prüfer bei Promotionen mitzuwirken.

(4) In begründeten Fällen können vom Promotionsausschuss auch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie Habilitierte als Betreuerinnen oder Betreuer bestellt werden, die nicht der Fakultät angehören. Der Promotionsausschuss bestimmt in diesem Fall mindestens eine Hochschullehrerin, einen Hochschullehrer oder ein habilitiertes Mitglied der Fakultät als weiteres Mitglied der Betreuungskommission. Externe Betreuerinnen oder Betreuer müssen auch dann, wenn ihr dienstliches Tätigkeitsfeld überwiegend außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg liegt, eine geordnete Betreuung gewährleisten und insbesondere dafür Sorge tragen, dass der persönliche Kontakt mit der Doktorandin oder dem Doktoranden sichergestellt ist.

(5) Das Thema des Dissertationsvorhabens kann frei gewählt werden, die Wahl muss jedoch im Einvernehmen mit den Betreuerinnen bzw. Betreuern erfolgen. Die Betreuerinnen bzw. Betreuer schließen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Betreuungsvereinbarung ab, in denen das Promotionsthema, beiderseitige Rechte und Pflichten sowie in der Regel ein auf die voraussichtliche Bearbeitungszeit angelegter Arbeitsplan festgelegt sind. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten beinhalten unter anderem einen verbindlichen und regelmäßigen Austausch über den Fortschritt des Promotionsvorhabens und regelmäßige Rückmeldungen zu Leistungen und Potentialen der Doktorandin oder des Doktoranden.

(6) Während der Bearbeitungszeit der Dissertation sollen die Promovierenden die Gelegenheit haben, ihre Fortschritte im Promotionsvorhaben in geeignetem Rahmen vorzustellen.

(7) Die Betreuerin oder der Betreuer verpflichtet sich durch eine Erklärung gegenüber der Doktorandin oder dem Doktoranden und dem Fakultätsrat zur Betreuung des Dissertationsvorhabens. Sehen sich eine Betreuerin oder ein Betreuer oder die Doktorandin oder der Doktorand im Laufe der Arbeit aus gewichtigen Gründen veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen.

(8) Endet die Mitgliedschaft einer Betreuerin oder eines Betreuers zur Medizinischen Fakultät, so behält sie oder er fünf Jahre lang das Recht, die Betreuung einer begonnenen Dissertation zu Ende zu führen und der Prüfungskommission mit Stimmrecht anzugehören. Die zeitliche Begrenzung gilt nicht für ehemalige hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universität Hamburg, deren Lehr- und Prüfungsberechtigung fortgelten.

(9) Die im Rahmen der Dissertation erstellten Unterlagen verbleiben bei der Betreuerin oder dem Betreuer bzw. der wissenschaftlichen Einrichtung, in der das Thema bearbeitet worden ist. Die Verwendung der Unterlagen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 7

Dissertation

(1) Mit der schriftlichen Promotionsleistung ist die Befähigung zu selbstständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen und ein Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis anzustreben.

(2) Als schriftliche Promotionsleistung, die in deutscher, englischer oder auf Antrag in einer anderen Wissenschaftssprache abzufassen ist, kann vorgelegt werden

- a) eine Arbeit, die eine in sich abgeschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthält.

oder

- b) eine Arbeit, die aus veröffentlichten und/oder unveröffentlichten Einzelarbeiten besteht, die in ihrer Gesamtheit eine einer Dissertation gemäß Buchst. a) gleichwertige Leistung darstellt (kumulative Dissertation). Eine kumulative Arbeit, die einen Gesamttitel erhalten muss, besteht zusätzlich zu den in § 7 Absatz 5 vorgesehenen Angaben aus einer Liste mit den Titeln der Einzelarbeiten und einer Einleitung und einem verbindendem Text, der die in die kumulative Arbeit eingefügten Einzelarbeiten übergreifend interpretiert, bewertet und diskutiert.

oder

- c) eine zur Publikation in einer in PubMed gelisteten Fachzeitschrift im Peer-Review Verfahren angenommene Originalarbeit, in der die Doktorandin oder der Doktorand als Erstautorin oder Erstautor fungiert (Publikationspromotion) gemeinsam mit einer 5-10seitigen zusammenfassenden Darstellung. Eine Erstautorenschaft im Sinne dieser Promotionsordnung liegt auch bei einer geteilten Erstautorenschaft vor. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Bei schriftlichen Promotionsleistungen gemäß Absatz 2, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern entstanden sind, muss der Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihren oder seinen Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtsabfassung im Einzelnen darzulegen.

(4) Die Doktorandin oder der Doktorand muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und an Eides statt versichern, die Dissertation selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt zu haben. Die Arbeit darf nicht schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren angenommen oder als ungenügend beurteilt worden sein. In Zweifelsfällen sind Arbeiten aus früheren Promotionsverfahren zum Vergleich vorzulegen.

(5) Die Dissertation muss auf dem Titelblatt den Namen der Verfasserin oder des Verfassers, unter Nennung der Fakultät die Bezeichnung als an der Universität Hamburg eingereichte Dissertation und das Jahr der Einreichung enthalten sowie ein Vorblatt für die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter vorsehen. Als Anhang muss sie Kurzfassungen ihrer Ergebnisse in deutscher und englischer Sprache sowie eine Liste der aus dieser Dissertation hervorgegangenen Vorveröffentlichungen enthalten.

(6) Die Dissertation ist in jeweils 4 Exemplaren sowie in digitaler Form als pdf-Datei im Dekanat einzureichen. Die pdf-Datei ist in dem von der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg vorgesehenen Verfahren zur Verfügung zu stellen. Jede Gutachterin oder jeder Gutachter erhält ein Exemplar, die pdf-Datei verbleibt bei der Fakultät für die elektronische Archivierung.

§ 8

Prüfungskommission

(1) Für jedes Promotionsverfahren bildet der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission, nachdem die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation eingereicht hat. Er bestellt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei im Promotionsverfahren prüfungsberechtigten Personen und einem stellvertretenden Mitglied, davon mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der Fakultät. Dabei sollen nur maximal zwei Mitglieder aus dem Institut beziehungsweise

der Klinik kommen, in welchem beziehungsweise welcher die Dissertation betreut wurde.

Der Prüfungskommission soll nicht mehr als eine Hochschullehrerin oder ein -lehrer angehören, die oder der verpflichtet oder in den Ruhestand versetzt worden ist. § 6 Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Für ausscheidende oder aus zwingenden Gründen längere Zeit verhinderte Mitglieder der Prüfungskommission ergänzt der Promotionsausschuss die Prüfungskommission unter Beachtung der Maßgaben von Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Aufgaben der Prüfungskommission sind:

- a) Bewertung der Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und evtl. Stellungnahmen nach § 9 Absatz 5,
- b) Ansetzen und die Durchführung der mündlichen Prüfung,
- c) Bewertung der mündlichen Prüfung,
- d) Festlegung der Gesamtnote, die die Einzelbewertungen für Dissertation und mündlichen Prüfung gemäß §§ 11, 12 berücksichtigt.

(5) Die Prüfungskommission tagt nicht öffentlich.

(6) Die Prüfungskommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Alle Abstimmungen über Leistungsbewertungen erfolgen offen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Entscheidungen über Leistungsbewertungen dürfen nur bei Beteiligung aller Mitglieder der Prüfungskommission an der Abstimmung getroffen werden.

§ 9

Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss bestellt die Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation, nachdem die Doktorandin oder der Doktorand diese eingereicht hat.

(2) Als Gutachterin oder Gutachter für die Dissertation ist grundsätzlich die Betreuerin oder der Betreuer des Dissertationsvorhabens zu bestellen. Eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellt der Promotionsausschuss. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Professorin oder Professor der Fakultät sein. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss dem Fachgebiet der Dissertation angehören. Berühren wesentliche methodische oder sachliche Aspekte der Dissertation ein Fachgebiet, das hauptsächlich in einer anderen Fakultät vertreten ist, soll die weitere begutachtende Hochschullehrerin oder der weitere begutachtende Hochschullehrer dieser Fakultät angehören. § 6 Absatz 3 bleibt unberührt. Die Doktorandin oder der Doktorand kann die Gutachterinnen oder Gutachter vorschlagen. Dem Vorschlag ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission und deren Funktion mit. Lehnt die Bewerberin bzw. der Bewerber binnen zwei Wochen ein oder mehrere Mitglieder der Prüfungskommission wegen Besorgnis der Befangenheit ab, so entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung des abgelehnten Mitgliedes und der Bewerberin bzw. des Bewerbers über die weitere Bestimmung der Prüfungskommissionsmitglieder.

(3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu verfassen und innerhalb von acht Wochen nach ihrer Anforderung einzureichen. Fristüberschreitungen sind gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich zu begründen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses und der Prüfungs-

kommissionen müssen die Gutachten vertraulich behandeln. Die Gutachten müssen die Bedeutung der Dissertation und ihrer Ergebnisse in einem größeren Zusammenhang würdigen und etwaige Mängel darstellen. In der Gesamtbeurteilung hat jede Gutachterin oder jeder Gutachter entweder die Annahme unter Angabe einer Bewertung nach § 10 oder die Ablehnung zu empfehlen. Gehen aus einem Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervor, gibt der Promotionsausschuss das Gutachten zur Überarbeitung zurück.

(4) Weichen die Bewertungen in den Gutachten um mehr als eine Note voneinander ab, bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter.

(5) Wird die Dissertation von beiden Gutachterinnen und Gutachtern übereinstimmend mit „summa cum laude“ bewertet, so ist diese Bewertung durch eine dritte, externe Gutachterin oder einen dritten, externen Gutachter zu bestätigen. Die Entscheidung über die Person, die diese Bestätigung abgeben soll, muss in der Prüfungskommission ohne Gegenstimme erfolgen.

(6) Das Recht auf Einsicht in die Gutachten haben nur der Promotionsausschuss, die Prüfungskommission und nach abgeschlossener Promotion die Doktorandin bzw. der Doktorand.

§ 10

Entscheidung über die Dissertation und Ansetzung der mündlichen Prüfung

(1) Die Prüfungskommission entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation, die Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zur mündlichen Prüfung sowie über die Festsetzung des Prädikates der Dissertation.

Sie verwendet im Falle der Annahme die Prädikate:

- mit Auszeichnung (summa cum laude, 0,7) für in Erstautorenschaft in einem in PubMed-gelisteten Journal mit Peer-Review-Verfahren veröffentlichte
 - a) Arbeiten, die zu bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben mit neuen, originellen Untersuchungs- bzw. Beobachtungsmethoden, die von dem Doktoranden oder der Doktorandin selbstständig entwickelt und durchgeführt worden sind.
- oder
- b) empirische oder experimentelle Arbeiten mit neuen bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen, die auf der Basis eines selbstständig erarbeiteten Versuchsplanes und mit selbstständig entwickelten Untersuchungsmethoden gewonnen worden sind und ein hohes Maß an Originalität aufweisen.
- oder
- c) theoretische Arbeiten, die zu neuen bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben. Diese wurden durch einen neuen, originellen Denkansatz und ein komplexes theoretisches Modell ermöglicht, die der Doktorand oder die Doktorandin selbst entwickelt und überzeugend dargestellt hat.
- sehr gut (magna cum laude, 1) für in Co-Autorenschaft in einem in PubMed-gelisteten Journal mit Peer-Review-Verfahren veröffentlichte
 - a) anspruchsvolle Beobachtungsstudien, die zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben und im Wesentlichen von der Doktorandin oder dem Doktoranden selbstständig geplant und durchgeführt worden sind.

oder

- b) empirische oder experimentelle, methodisch schwierige Arbeiten, die zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben, unter Einbeziehung neuer bzw. durch die Doktorandin oder den Doktoranden modifizierter Methoden bei im Wesentlichen selbständiger Planung und Durchführung der Arbeiten.

oder

- c) theoretische Arbeiten, die, gestützt auf eine umfassende Bearbeitung der Literatur und kritischer Analyse bestehender Daten und Auffassungen, zu einer von der Doktorandin oder dem Doktoranden eigenständig entwickelten und überzeugend begründeten neuen wissenschaftlichen Erkenntnis oder Auffassung geführt haben.

– gut (cum laude, 2) für

- a) selbständig durchgeführte Beobachtungsstudien mit klarer Fragestellung zur Gewinnung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse.

oder

- b) empirische oder experimentelle Arbeiten unter Einbeziehung verschiedener etablierter, schwieriger Methoden mit selbständiger Durchführung der Experimente/Untersuchung, Arbeitsplanung und Strukturierung des Aufgabenkomplexes durch die Doktorandin oder den Doktoranden.

oder

- c) theoretische Arbeiten, die bei vorgegebener wissenschaftlicher Problematik ein deutliches Maß eigener Initiative der Doktorandin oder des Doktoranden zur Entwicklung wissenschaftlicher Lösungswege erkennen lassen.

– genügend (rite, 3) für

- a) selbständig durchgeführte Beobachtungsstudien mit begrenzter Fragestellung (z.B. „retrospektive Studien“ ohne wesentlich neue Gesichtspunkte).

oder

- b) empirische oder experimentelle, im Wesentlichen nachvollziehende Arbeiten mit etablierten Methoden.

oder

- c) theoretische Arbeiten überwiegend referierenden Charakters, die bei vorgegebener wissenschaftlicher Problematik noch ein erkennbares Maß eigener Initiative der Doktorandin oder des Doktoranden zur Entwicklung wissenschaftlicher Lösungswege erkennen lassen.

Das Prädikat „summa cum laude“ für die Dissertation darf nur dann vergeben werden, wenn auch die dritte Stellungnahme gemäß § 9 Absatz 5 dieses Prädikat vorschlägt. Im Falle der Ablehnung der Dissertation erklärt die Prüfungskommission ohne Ansetzung der mündlichen Prüfung die Promotion für nicht bestanden und begründet die Entscheidung. Die Ablehnung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Promotionsausschussvorsitzende oder den Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich und unter Angabe der Begründung dieser Entscheidung durch die Prüfungskommission mitzuteilen.

(2) Nach Annahme der Dissertation teilt die Prüfungskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden ihre Entscheidung mit und bestimmt den Termin der mündlichen Prüfung. Sie soll innerhalb von drei Monaten nach dem Eingang des letzten Gutachtens und nach dem erfolgreichen Abschluss des Medizin- oder Zahnmedizinstudiums durchgeführt werden.

Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Zu der mündlichen Prüfung lädt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses ein.

(3) Erklärt die Doktorandin oder der Doktorand ihren oder seinen Verzicht auf die Durchführung der mündlichen Prüfung, so ist die Promotion nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung hat den Zweck, die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen. Die mündliche Prüfung findet je nach Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden in deutscher oder englischer Sprache statt. Über die Durchführung der mündlichen Prüfung in einer anderen Wissenschaftssprache entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden. Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind verpflichtet, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen.

(2) Die mündliche Prüfung beginnt mit einem etwa 15minütigen Vortrag, in dem die Doktorandin oder der Doktorand die Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung in größerem fachlichen Zusammenhang darstellt und erläutert. Anschließend verteidigt die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation und beantwortet Fragen von Mitgliedern der Prüfungskommission. Die Fragen sollen sich auf die Einordnung der Probleme der Dissertation in größere wissenschaftliche Zusammenhänge beziehen. Die Aussprache muss mindestens 20 und soll höchstens 45 Minuten dauern. Auf Antrag können einzelne Personen mit Einverständnis des Vorsitzenden der Prüfungskommission und des Doktoranden als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden.

(3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission koordiniert die wissenschaftliche Aussprache und entscheidet über Vorrang und nötigenfalls Zulässigkeit von Fragen.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission bestellen eines ihrer Mitglieder zur Protokollführerin oder zum Protokollführer. Die Protokollführerin oder der Protokollführer führt ein Protokoll über den Ablauf der mündlichen Prüfung. Das Protokoll ist zu den Promotionsunterlagen zu nehmen. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- Tag/Uhrzeit/Ort der mündlichen Prüfung,
- Anwesenheitsliste der Mitglieder der Prüfungskommission,
- Note der Dissertation,
- Stichpunktartige Angabe der Diskussionsbeiträge,
- Benotung der mündlichen Prüfung,
- Gesamtnote nach § 12,
- Besondere Vorkommnisse.

Das Protokoll ist von der Protokollantin oder dem Protokollanten und der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(5) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die mündliche Prüfung unentschuldigt, so gilt sie als nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Entscheidung über die mündliche Prüfung
und die Promotion

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung bewertet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung die mündliche Prüfung unter Verwendung der in § 10 Absatz 1 angegebenen Bewertungsprädikate. Sodann legt die Prüfungskommission die Gesamtnote unter Verwendung der in § 10 Absatz 1 angegebenen Bewertungsprädikate fest. In die Bildung der Gesamtnote geht die Bewertung der Dissertation zu zwei Dritteln, die Bewertung der mündlichen Prüfung zu einem Drittel ein. Die Gesamtnote der Promotion lautet nach Rundung des entsprechenden arithmetischen Mittels wie folgt:

ab 1,00 bis unter 1,50: „sehr gut“ (magna cum laude),

ab 1,50 bis unter 2,50: „gut“ (cum laude),

ab 2,50: „genügend“ (rite).

Das Prädikat „mit Auszeichnung (summa cum laude)“ darf als Gesamtnote nur dann gegeben werden, wenn die Dissertation dieses Prädikat erhalten hat. Die Prüfungskommission informiert die Doktorandin oder den Doktoranden über die Einzelbewertungen für die Dissertation und mündliche Prüfung sowie die Gesamtnote.

(2) Nach Festsetzung der Gesamtnote durch die Prüfungskommission erhält die Doktorandin oder der Doktorand ein Zwischenzeugnis, das den Titel der Dissertation, die Einzelprädikate von Dissertation und mündlicher Prüfung sowie das Gesamtprädikat enthält. Dieses Zwischenzeugnis berechtigt nicht zum Führen des Doktorgrades.

(3) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist die begründete Entscheidung der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen. Die mündliche Prüfung darf dann einmal frühestens nach 3, spätestens nach 12 Monaten wiederholt werden.

(4) Ist auch die zweite mündliche Prüfung nicht bestanden, so erklärt die Prüfungskommission die Promotion für nicht bestanden und begründet ihre Entscheidung. Die Entscheidung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitgeteilt.

§ 13

Veröffentlichungs- und Ablieferungspflicht

(1) Die Dissertation ist innerhalb eines Jahres nach Vollzug der Promotion zu veröffentlichen. Kann die Veröffentlichung nicht innerhalb der festgelegten Zeit erfolgen, so kann die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf begründeten Antrag hin die Frist verlängern.

Auf Antrag kann der Promotionsausschuss genehmigen, dass diese Veröffentlichung der Dissertationsschrift ersetzt wird durch eine Publikation der wesentlichen Inhalte in einem zitierfähigen wissenschaftlich-medizinischen Journal. Dies ist nur möglich, wenn die Gutachterinnen bzw. Gutachter bestätigen, dass diese Publikation tatsächlich den wesentlichen Inhalt der Dissertation wiedergibt. Bei dieser Veröffentlichung soll in der Regel die Bewerberin bzw. der Bewerber Erstautorin bzw. Erstautor sein; wurde die Dissertation mit der Note „summa cum laude“ bewertet, muss die Bewerberin bzw. der Bewerber Erstautorin bzw. Erstautor sein.

(2) Der Promotionsausschuss legt im Einklang mit den Anforderungen der Staats- und Universitätsbibliothek fest, wie viele Exemplare der gedruckten oder vervielfältigten Dissertation die Doktorandin oder der Doktorand abzulie-

fern hat. Er legt außerdem fest, in welcher Weise gedruckte Exemplare durch solche auf anderen Informationsträgern ersetzt werden können.

§ 14

Promotionsurkunde

(1) Die Verleihung des Doktorgrades erfolgt durch Aushändigung der von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichneten und mit dem Präsesiegel der Universität versehenen Urkunde, nachdem die Bewerberin bzw. der Bewerber die Dissertation veröffentlicht hat.

(2) Über die Promotion wird eine Urkunde in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache ausgestellt. In der Urkunde werden das Promotionsfach, der Titel der eingereichten Dissertation, die Prädikate der Dissertation und der mündlichen Prüfung, die Gesamtnote sowie das Datum der erfolgreich bestanden mündlichen Prüfung angegeben.

(3) Stellt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass die Voraussetzungen für die Aberkennung der Promotion vorliegen, wird die Urkunde der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht ausgehändigt. In diesem Fall werden der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Gründe für die unterbliebene Aushändigung mitgeteilt. Ferner wird sie oder er auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen diese Entscheidung hingewiesen.

(4) Die Promotionsurkunde soll innerhalb von 6 Monaten nach Mitteilung über die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 13 ausgehändigt werden. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des Doktorgrades. Vor Empfang der Verleihungsurkunde ist die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht berechtigt, den Titel einer Doktorin bzw. eines Doktors der Medizin oder der Zahnmedizin zu führen.

§ 15

Widerspruch und Überprüfung des Verfahrens

(1) Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommission sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzulegen. Hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch nicht ab, ist die Angelegenheit dem Widerspruchsausschuss in Promotionsangelegenheiten der Medizinischen Fakultät zur Entscheidung zuzuleiten. Auch gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses kann die Bewerberin bzw. der Bewerber Rechtsmittel einlegen.

(2) Auf Antrag eines Mitgliedes der am Promotionsverfahren beteiligten Ausschüsse sind Verfahrensangelegenheiten dem Dekanat zur Entscheidung vorzulegen.

§ 16

Gemeinsame Promotion mit ausländischen Einrichtungen

(1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn

a) die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg erfüllt

und

b) die ausländische Einrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von dieser Einrichtung zu verleihende Grad im Geltungsbereich des Grundgesetzes anzuerkennen wäre.

(2) Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens muss vertraglich geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind hinsichtlich der Anforderungen und des Verfahrens zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen. Es muss einvernehmlich festgelegt werden, welche Promotionsordnung anzuwenden ist. Die auswärtige Promotionsordnung muss ggf. in deutscher oder englischer Übersetzung vorgelegt werden, damit festgestellt werden kann, ob diese in Anforderungen und Verfahren der Promotionsordnung der Fakultät gleichwertig ist. Ist die ausländische Promotionsordnung maßgeblich, muss sichergestellt werden, dass die essentiellen Regelungen der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg ebenfalls gewährleistet werden.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand muss an den beteiligten Einrichtungen zugelassen sein.

(4) Die Sprachen, in der die Dissertation verfasst werden kann, müssen vertraglich geregelt werden. Die Dissertation muss neben der deutschen oder englischen Zusammenfassung eine Zusammenfassung in der dritten Sprache enthalten.

(5) Die Prüfungskommission wird paritätisch mit jeweils zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder habilitierten Mitgliedern der beteiligten Fakultäten aus jeder beteiligten Hochschule oder gleichwertigen Forschungs- oder Bildungseinrichtung besetzt. Beide Gutachterinnen oder Gutachter sind Mitglieder der Kommission. Die Kommission kann auf Antrag um bis zu zwei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der beteiligten Fakultäten erweitert werden, wobei die paritätische Besetzung erhalten bleiben muss. Es muss sichergestellt sein, dass Prüfungskommissionsmitglieder die Prüfungssprache beherrschen.

(6) Bei divergierenden Notensystemen in beiden Ländern muss eine Einigung erfolgen, wie die gemeinsam festgestellten Prüfungsnoten benannt und einheitlich dokumentiert werden.

(7) Es wird von beiden Universitäten gemeinsam eine zweisprachige Promotionsurkunde nach dem von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) entwickelten Muster ausgestellt. Damit erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen. Es wird jedoch nur ein Doktorgrad verliehen.

§ 17

Ehrenpromotion

(1) Die Würde einer Doktorin bzw. eines Doktors der Medizin oder der Zahnmedizin ehrenhalber (Doctor medicinae honoris causa – abgekürzt: Dr. med. h.c. oder Doctor medicinae dentariae honoris causa – abgekürzt: Dr. med. dent. h.c.) kann in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf dem Gebiet der Medizin beziehungsweise Zahnmedizin oder für sonstige besondere Verdienste um die medizinische Wissenschaft verliehen werden.

(2) Die Ehrenpromotion erfolgt auf Antrag des Ausschusses für akademische Ehrungen und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Fakultätsrates.

(3) Die Ehrenpromotion vollzieht die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät durch öffentliche Überreichung einer Urkunde, in der die Leistungen der Geehrten bzw. des Geehrten gewürdigt werden.

§ 18

Aberkennung des Doktorinnengrades bzw. Doktorgrads

Für die Aberkennung des Doktorinnengrades bzw. Doktorgrads gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19

Verfahrenseinstellung, Rücktritt, neues Promotionsverfahren

(1) Sind seit der Zulassung zum Promotionsverfahren mehr als acht Jahre vergangen, so kann der Promotionsausschuss nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden das Verfahren einstellen. Der Einstellungsbescheid ist zu begründen. Er erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand hat bis zum Eingang des zuerst eingehenden Gutachtens das Recht zum Rücktritt. Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nach einem Rücktritt nicht als Promotionsverfahren.

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Ein Promotionsverfahren, das bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits eröffnet/zugelassen ist, wird nach den Vorschriften der in Absatz 1 Satz 2 genannten Promotionsordnung für den Zeitraum von vier Jahren nach Inkrafttreten fortgeführt; es sei denn, die Doktorandin bzw. der Doktorand wünscht ausdrücklich schriftlich ein Promotionsverfahren nach der geltenden Ordnung.

Hamburg, den 13. September 2010

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 2471

Berichtigung

Die im Amtlichen Anzeiger Nr. 86 vom 2. November 2010 S. 2104 veröffentlichte „Promotionsordnung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ der Universität Hamburg vom 24. August 2010 wird um die folgenden beiden Anhänge (Anhang A und Anhang B) ergänzt:

Anhang A

Regelung zu anrechenbaren Leistungen gemäß § 1 (3) PromO

Welche Leistungen können für die zu erbringenden 12 Leistungspunkte (LPe) gemäß § 1 (3) PromO angerechnet werden?

Folgende erfolgreiche Teilnahmen können angerechnet werden:

- Kurse der Graduiertenschule der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
- Module aus Masterprogrammen der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
- Module aus Masterprogrammen anderer Fakultäten der Universität Hamburg
- Kurse an anderen Graduiertenschulen
- Research Workshops, Summer Schools etc.

- Vorträge auf Konferenzen (max. 2 LPe)
- Doktorandenkolloquien bei dem betreuenden Hochschullehrer oder der betreuenden Hochschullehrerin (max. 1 LP pro Semester)
- Von Doktorandinnen und/oder Doktoranden organisierte Veranstaltungen in Eigenregie nach Eignungsfeststellung durch den Promotionsausschuss der Fakultät
- Lehrleistungen inklusive Übungen. Jede Lehrveranstaltung wird mit der Zahl an Leistungspunkten anerkannt, die Studierende für diese erhalten. Für Lehrleistungen können insgesamt nicht mehr als 6 LPe angerechnet werden. Wird eine Veranstaltung wiederholt unterrichtet, so kann nur eine Anrechnung erfolgen
- Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Hochschuldidaktik (wie z. B. Kurse bei BASIS) (max. 4 LPe)

- Andere vom Promotionsausschuss zu genehmigende äquivalente Formen der wissenschaftlichen Leistungserbringung und Weiterbildung

Anhang B

Kompetenzen des fakultären Promotionsausschusses und der fachbereichsbezogenen Unterausschüsse

Gemäß § 2 (4) Promotionsordnung Fakultät WiSo 2010 richtet der Promotionsausschuss der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften fachbereichsbezogene Unterausschüsse ein.

Die Kompetenzverteilung zwischen fakultärem Promotionsausschuss und Unterausschüssen regelt die folgende Tabelle:

Aufgabe	Paragraph	Promotionsausschuss
Gradverleihung – Entscheidung, welcher der beiden Hochschulgrade verliehen werden soll	§ 1 (1)	Fakultätsausschuss
Anrechenbare 12 Leistungspunkte	§ 1 (3), Anhang A	Unterausschüsse *
Wahl Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Promotionsausschusses	§ 2 (2)	Fakultätsausschuss
Übertragung von Befugnissen	§ 2 (3) u. (4)	Fakultätsausschuss
Rechenschaftspflicht gegenüber FKR	§ 2 (5)	Fakultätsausschuss
Zulassung von Antragstellerinnen und Antragstellern - Entscheidung	§ 3 (3)	Unterausschüsse *
Festlegung von Auflagen bei der Zulassung (Anerkennungen)	§ 3 (3)	Unterausschüsse *
Promotionsverfahren in anderer Wissenschaftssprache – Anforderungen	§ 3 (5)	Fakultätsausschuss
Adressat Antrag auf Zulassung	§ 4 (1)	Fakultätsausschuss (dieser leitet den Antrag an den fachlich zuständigen Unterausschuss weiter)
Entscheidung über Zulassung	§ 4 (2)	Unterausschüsse
Begründung einer Ablehnung	§ 4 (4)	Unterausschüsse
Mitteilung der Ablehnung	§ 4 (4)	Fakultätsausschuss
Registrierung an der Graduiertenschule	§ 4 (5)	Fakultätsausschuss
Betreuer festlegen	§ 5 (2)	Unterausschüsse
Nachwuchs- und Forschungsgruppenleiter Betreuungsrechte im Promotionsverfahren geben	§ 5 (3)	Fakultätsausschuss
Verlängerung der Diss.-Bearbeitungszeit	§ 5 (6)	Unterausschüsse
Festlegung der Prüfungskommission und der Gutachter	§ 7 (1) u. § 8 (1)	Unterausschüsse
Ergänzung der Prüfungskommission für ausscheidende Mitglieder	§ 7 (3)	Unterausschüsse
Bestellung Drittgutachter bei Koautorenschaft mit Gutachterin bzw. Gutachter	§ 8 (2)	Unterausschüsse
Rückgabe der Gutachten bei uneindeutigen Beurteilungen	§ 8 (3)	Unterausschüsse
Festlegung Drittgutachterin bzw. Drittgutachter bei abweichenden Bewertungen	§ 8 (4)	Unterausschüsse
Bestellung Drittgutachterin bzw. Drittgutachter bei „summa cum laude“	§ 8 (5)	Fakultätsausschuss
Bestellung Drittgutachterin bzw. Drittgutachter bei Stellungnahmen während der Auslagefrist	§ 8 (7)	Unterausschüsse
Schriftliche Mitteilung über Ablehnung der Dissertation mit non rite	§ 9 (6)	Fakultätsausschuss (Promotionsausschussvorsitzende(r))
Schriftliche Mitteilung über nicht bestandene Disputation	§ 11 (3) u. (4)	Fakultätsausschuss (Promotionsausschussvorsitzende bzw. -vorsitzender)
Verlängerung der Frist für die Veröffentlichung der Dissertation	§ 12 (1)	Fakultätsausschuss (Promotionsausschussvorsitzende bzw. -vorsitzender)
Festlegung der Zahl der zu vervielfältigenden Dissertationen	§ 12 (2)	Fakultätsausschuss (Promotionsausschussvorsitzende bzw. -vorsitzender)
Einsetzen einer Kommission für das Feststellen hervorragender wissenschaftlicher Leistungen bei der Verleihung einer Ehrenpromotion	§ 16 (2)	Fakultätsausschuss
Einstellung des Promotionsverfahrens nach mehr als acht Jahren nach der Zulassung	§ 18 (1)	Fakultätsausschuss
Schriftliche Mitteilung über Einstellung des Promotionsverfahrens	§ 18 (1)	Fakultätsausschuss (Promotionsausschussvorsitzende bzw. -vorsitzender)

* Betreuerinnen und Betreuer können beantragen, dass der fakultäre Promotionsausschuss entscheidet.

Kriterien für die Verteilung der Aufgaben zwischen dem Promotionsausschuss der Fakultät und den Unterausschüssen sind:

- gesetzliche Vorgaben (z.B. bei der Wahl der oder des Promotionsausschussvorsitzenden),
- Kompetenz und spezielle Fachkenntnisse (wer hat das größere Expertenwissen?),
- organisatorische Zweckmäßigkeiten und Verteilung der Aufgaben (ein und derselbe Ausschuss kann nicht jede Woche tagen),
- Wahrung der Qualitätsstandards (wie kann Mindestmaß an Qualität gesichert werden? Oder positiver: wie kann hohe Qualität erreicht werden?).

Hamburg, den 3. Dezember 2010

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 2477

Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Oper der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Vom 13. Mai 2009 und 12. Mai 2010

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 19. Mai 2009 und 25. Mai 2010 die vom Hochschulsenat am 13. Mai 2009 und 12. Mai 2010 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 in der Fassung des Gesetzes vom 23. September 2008 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2008 S. 335) beschlossene Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Oper vom 25. April 2007 und 17. Oktober 2007 (Amtl. Anz. 2008 S. 1982) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

1. Es wird folgender neuer § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern müssen zusätzlich zum Nachweis einer künstlerisch-wissenschaftlichen Befähigung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch eine an der Hochschule abzulegende Prüfung, die unmittelbar vor der ersten Stufe der Aufnahmeprüfung stattfindet, aber kein Bestandteil der Aufnahmeprüfung ist.

(2) Die zweiteilige Deutschprüfung wird von der Aufnahmeprüfungskommission für die erste Stufe der Aufnahmeprüfung im Hauptfach Gesang gemäß § 5 Absatz 2 abgenommen.

(3) Die Deutschprüfung besteht aus einem gesprochenen und einem gesungenen Teil. Im gesprochenen Teil ist ein von der Prüfungskommission vorgelegter Text vorzulesen und diesbezügliche Verständnisfragen zu beantworten. Im gesungenen Teil ist eine Arie aus einem deutschen Oratorium vorzutragen. Diese ist aus einem Kanon von Pflichtstücken, die spätestens 5 Monate vor dem Prüfungstermin im Internet und über die Hochschule erfragt werden können, auszuwählen.

(4) Die Deutschprüfung als Zugangsvoraussetzung zum Studium im Masterstudiengang Oper wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Ist die Prüfung nicht bestanden, kann die Studienbewerberin/der Studienbewerber das Studium nicht aufnehmen und wird

nicht zur Teilnahme an der Aufnahmeprüfung zugelassen.“

2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

„(3) In der ersten Stufe der Aufnahmeprüfung ist eine Prüfung im Hauptfach Gesang abzulegen:

Vortrag von Liedern oder Arien aus mindestens 2 Stil-epochen aus einem von der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber vorzuschlagenden Programm von mindestens 30 Minuten. Die Kunstrichtung Lied und Oratorium kann, die Kunstrichtung Oper muss in diesem Programm enthalten sein. Gegebenenfalls wird Solfège überprüft.“

3. § 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„(4) In der zweiten Stufe der Aufnahmeprüfung sind 5 vorbereitete Opernarien zur Auswahl zu stellen, davon mindestens eine deutsche bzw. ins Deutsche übersetzte Arie. Eine Arie nach freier Wahl ist szenisch zu gestalten. Eine weitere Arie aus dem Angebot der bzw. des zu Prüfenden wird von der Aufnahmeprüfungskommission bestimmt. Außerdem ist ein dramatischer deutscher Text szenisch darzustellen. Alle Werke sind auswendig vorzutragen. Zusätzlich kann gegebenenfalls von Mitgliedern der Aufnahmeprüfungskommission szenisch und/oder musikalisch daran gearbeitet werden.“

4. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Die Aufnahmeprüfungskommission für die zweite Stufe der Aufnahmeprüfung setzt sich wie folgt zusammen:

- den Professoren/Professorinnen, die im Master-Studiengang Oper die Hauptfächer Partienstudium/Korrepitition und szenisch-musikalische Darstellung lehren,
- zwei Professoren/Professorinnen für das Hauptfach Gesang.

Von diesen Professoren/Professorinnen müssen mindestens 5 an der Aufnahmeprüfung mitwirken.

- Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht können je ein Professor/Professorin für die Bereiche Sprechbildung, Schauspiel und Bewegung teilnehmen. Darüber hinaus können auch Studierende des Masterstudiengangs Oper beratend mitwirken.“

5. § 17 wird um folgenden neuen Absatz 4 ergänzt:

„(4) Eine Beurlaubung im ersten Semester ist nicht möglich, es sei denn, das Studium kann aus Krankheits- oder anderen wichtigen Gründen nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden. Die Beurlaubung kann für maximal zwei Semester ausgesprochen werden. Über den Antrag entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan nach Prüfung durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(5) Beurlaubungssemester zählen nicht als Studiensemester. Beurlaubte sind verpflichtet, den Semesterbeitrag zu entrichten.“

6. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Masterprüfung besteht aus:

1. der szenisch-musikalischen Prüfung:

Der/die Studierende hat in einer öffentlichen Hochschulaufführung mitzuwirken oder im Rahmen einer Prüfungsveranstaltung ein inszeniertes Programm von mindestens 30 Minuten vorzutragen. Die Mitwirkung an einer auswärtigen öffentlichen Opern- bzw. Musiktheater-Produktion kann vom Prüfungsausschuss als szenisch-musikalische Prüfung im Rahmen der Masterprüfung anerkannt werden;

2. dem internen Vorsingen (Kolloquium):

Der/die Studierende hat bis zu sechs Arien oder Soloszenen (Dauer mindestens 30 Minuten) des Musiktheaters, darunter mindestens je eine in deutscher und in italienischer Sprache und mindestens je eine aus folgenden Stilepochen vorzutragen: Barock, Klassik, Romantik/Verismo, Neuzeit (20./21. Jahrhundert).“

7. § 32 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Für Studierende, die ihr Studium zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen haben, gelten die Studienordnung vom 8. Februar 1993 und 13. Juni 1994, zuletzt geändert am 12. Januar 2005 (Hochschulinterner Amtlicher Anzeiger 1995 Seite 9, 2005 Seite 4) und die Diplomprüfungsordnung für die Studienrichtung Oper im Studiengang Gesang (Teilprüfungsordnung) an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 8. Februar 1993 und 13. Juni 1994 (Amtl. Anz. 1994 S. 2829) fort. Sie treten zum Ablauf des Wintersemesters 2013/2014 außer Kraft. Nach dem 31. März 2014 ist ein Abschluss nach dieser Diplomprüfungsordnung nicht mehr möglich.“

Artikel II

Die Regelungen des Artikels I gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2009/2010 aufnehmen wollen.

Hamburg, den 13. Mai 2009 und 12 Mai 2010

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 2479

Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor Komposition/ Musiktheorie der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Vom 10. Juni 2009, 1. Juli 2009,
10. Februar 2010 und 14. April 2010

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 23. Juni 2009, 1. Juli 2009, 16. Februar 2010 und 4. Mai 2010 die vom Hochschulsenat am 10. Juni 2009, 1. Juli 2009, 10. Februar 2010 und 14. April 2010 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl 2001, S. 171; 2010, S. 23, 107) beschlossene Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor Komposition/Musiktheorie an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 22. April 2009 (Amtl. Anz. 2009 S. 1123) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Artikel I

1. § 3 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse wird neugefasst und lautet wie folgt:

„Studienbewerberinnen und -bewerber aus nicht-deutschsprachigen Ländern müssen zusätzlich zum

Nachweis einer künstlerisch-wissenschaftlichen Befähigung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Die konkreten Prüfungsanforderungen ergeben sich aus § 4 der Immatrikulations- und Gasthörerordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 17 wird ersatzlos gestrichen.

3. § 32 Absätze 2 und 3 werden wie folgt geändert:

„(2) Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Credit Points, die Noten aller Teilprüfungen der Bachelorprüfung, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Credit Points. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Studiendekanin bzw. den Studiendekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.“

Artikel II

Die Regelungen des Artikels I treten einen Tag nach Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 10. Juni 2009, 1. Juli 2009,
10. Februar 2010 und 14. April 2010

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 2480

Anlagen zu der Prüfungsordnung für den Bachelor Komposition/ Musiktheorie der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (Studienplan, Modulbeschreibungen)

Vom 1. Juli 2009

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 1. Juli 2009 die vom Hochschulsenat am 1. Juli 2009 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2010 S. 23, 107), beschlossenen Anlagen zu der Prüfungsordnung für den Bachelor Komposition/Musiktheorie an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 18. Februar 2009 (Amtl. Anz. 2009 S. 1088) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Hamburg, den 1. Juli 2009

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 2480

Allgemeines Grundstudium
Studienplan künstlerisch/pädagogischer Bachelor Komposition/Musiktheorie
Semester 1 2

Stand: September 2010

Pflichtmodule	SWS		CP		SWS	CP	genaue Inhalte siehe Modulbeschreibung
	Kernmodul zweisemestrig	Hauptfach E	1	8	Hauptfach E	1	10
E=Einzelunterricht V=Vorlesung G=Gruppe	Hauptfach E	1	3	Nebenfach Klavier E	1	3	
	Nebenfach Klavier E	3	2	Chor G	3	2	
	Kolloquium G	1	1	Kolloquium G	1	1	
	Improvisation/Gruppe G	0,5	2	Improvisation/Gruppe G	0,5	2	
	Dirigieren G	1	2	Dirigieren G	1	2	
zzgl. Modulprüfung							20
18							

Vermittlungsmodule einsemestrig	1,5	2
---------------------------------	-----	---

2

Musiktheoretisches Modul zweisemestrig	
Th 1 Kontrapunkt 15. 16. Jht. G	1 2
Gehörbildung 1 G	1 2

4

Musikwissenschaftliches Modul zweisemestrig	
Allg. Musikgeschichte 1 V	1,5 2
Partitur/Lit./Instr. für Ko/Mth/MM V	1 2
Partitur/Lit./Instr. für Ko/Mth/MM 2 V	1 2

4

Wahlmodule	
interdisziplinäre Vortragsreihe semesterweise wechselndes Angebot verschiedener Fachrichtungen	2

2

CP Summe

30

2

30

3

4

Pflichtmodule	SWS		CP		SWS	CP	genaue Inhalte siehe Modulbeschreibung
	Kernmodul zweisemestrig	Hauptfach E	1	8	Hauptfach E	1	8
E=Einzelunterricht V=Vorlesung G=Gruppe	Hauptfach E	1	3	Nebenfach Klavier E	1	3	
	Nebenfach Klavier E	0,5	2	Improvisation E	0,5	2	
	Kolloquium G	1	1	Kolloquium G	1	1	
	Generalbass E	0,5	1	Generalbass E	0,5	1	
	Partiturspiel E	0,5	1	Partiturspiel E	0,5	1	
zzgl. Modulprüfung							16
16							

Vermittlungsmodule einsemestrig	1	2
---------------------------------	---	---

2

Musiktheoretisches Modul zweisemestrig	
Theorie 3 Harmonik 19. Jht. G	1 2
Gehörbildung 3 G	1 2

4

Musikwissenschaftliches Modul zweisemestrig	
Formenlehre 1 V	1,5 2
Neue Musik V	1,5 2
Einf. in Stützgrundlagen der Musik des 17.-19. Jhts. 1 G	1 2

6

Wahlmodule einsemestrig	
interdisziplinäre Vortragsreihe semesterweise wechselndes Angebot verschiedener Fachrichtungen	2

2

CP Summe

30

2

30

Hauptstudium

Studienplan künstlerisch/pädagogischer Bachelor Komposition/Musiktheorie

Semester

5

6

Stand: September 2010

7

8

Pflichtmodule

E=Einzelunterricht

V=Vorlesung

G=Gruppe

	SWS	CP	SWS	CP	genaue Inhalte siehe Modulbeschreibung
Kernmodul zweisemestrig	1,5	10	Hauptfach/Studienschwerpunkt E	1,5	9
Hauptfach/Studienschwerpunkt E	0,75	3	instrumentales/vok. Nebenfach E	0,75	3
instrumentales/vok. Nebenfach E	1	1	Kolloquium G	1	1
Kolloquium G					
zzgl. Modulprüfung					
	14			13	

Vermittlungsmodul einsemestrig	1	1	Vermittlungsmodul einsemestrig	2+0,5	2
Praktikum/Hochschule MT G	0,5	1	Praktikum/Schule G	1	1
Nachbereitung G			Urheberrecht/Vertragsrecht/		
			Schlüsselkompetenzen G		
	2			3	

Musikwissenschaftliches Modul einsemestrig	1,5	4	Musikwissenschaftliches Modul einsemestrig	1,5	4
musikwiss. Seminar G			MuWi Seminar (histor./system./vergl.)		
			mit Genderaspekten G		
	4			4	

Musiktheoretisches Modul einsemestrig	1,5	2	Musiktheoretisches Modul einsemestrig	1,5	2
Multimedia V	1,5	2	Psychoakustik V	1,5	2
Techniken der MM-Komposition	1,5	2	Techniken der MM-Komposition	1,5	2
Geschichte der Musiktheorie	1,5	2	Neuere Ansätze der Musiktheorie*	1,5	2
Ethnische und transkult. Musik	1,5	2	Ethnische und transkult. Musik	1,5	2
* Je nach Angebot im 5./6. oder 7./8. Sem. zu belegen					
	8		* wechselnde Angebotserfüllungsvorlesung		8

Wahlmodule

Wahlmodul einsemestrig	2	Wahlmodul einsemestrig	2
wechselndes Angebot verschiedener Fachrichtungen		wechselndes Angebot verschiedener Fachrichtungen	
	2		2
	30		30

CP Summe

Kernmodul zweisemestrig	SWS	CP	SWS	CP	genaue Inhalte siehe Modulbeschreibung
Hauptfach E	1,5	25	Hauptfach	1,5	12
Kolloquium G	1	1	BA-Arbeit	8	8
			BA-Prüfung		8
	26			28	

Wahlmodul einsemestrig	2+2	Wahlmodul einsemestrig	2
wechselndes Angebot verschiedener Fachrichtungen		wechselndes Angebot verschiedener Fachrichtungen	
	4		2
	30		30

Bachelor Komposition/Musiktheorie - Modulbeschreibungen - Kernmodul Semester 1-8

BA-141. Hauptfach Komposition/Musiktheorie	Semester 1-8
BA-142. Kolloquium	Semester 1-8
BA-143. Dirigieren	Semester 1-4
BA-144. Improvisation	Semester 3 und 4
BA-145. Generalbass	Semester 3 und 4
BA-146. Partiturspiel	Semester 3 und 4
BA-147. Nebenfach Klavier	Semester 1-4
BA-148. Instrumentales oder vokales Nebenfach	Semester 5 und 6
BM-107. Chor	Semester 1 und 2
BA-109. Improvisation/Gruppe	Semester 1 und 2

Modulbeschreibung Hauptfach Komposition/Theorie Kernmodul

BA Komposition / Theorie

Veranstaltungsnummer	E-MTH
ECTS-Punkte	8+8
Studiensemester	1+2
Dauer des Teilmoduls	2 Semester
Dauer der Veranstaltung	1 SWS
Inhalte	Aufarbeitung der einschlägigen Satztechniken: Kontrapunkt, Choralatz, Generalbass, Fuge, Lied, Klavier- und Streichquartettatz, sowie deren theoretischer Hintergründe. Tonsatzübungen in unterschiedlichen Stilen, einschl. des 20.Jhd. Analysen von Werken unterschiedlicher Epochen unter Berücksichtigung der einschlägigen Analysemethoden und -ansätze. Aufarbeitung der wichtigen Kompositionstechniken im früheren 20. Jh.: Schönbergsschule, Strawinsky, Bartok, Messiaen, sowie ab 1950: Serialismus, Minimalismus und "postmoderne" Denkweisen ab 1970. Werkanalyse und Diskussion eigener Arbeiten. Gewichtung der einzelnen Themenfelder je nach Studienschwerpunkt.
Qualifikationsziele	Kenntnis unterschiedlicher Analyseverfahren und die Fähigkeit zu deren Anwendung. Beherrschung wesentlicher Satzprinzipien und -techniken der abendländischen Musikgeschichte. Erwerb eines stilistischen Differenzierungsvermögens in eigenen Tonsatzarbeiten. Beherrschung von modernen Satztechniken zur Entwicklung eigener Kompositionen. Beherrschung von Formdenken und Instrumentation. Gewichtung der Qualifikationsziele je nach Studienschwerpunkt.
Leistungsnachweis	Vorlage einer Anzahl von Tonsatzarbeiten/ Kompositionen und einer kleineren Analyse nach Absprache.
Teilnahmevoraussetzungen	Sichere Beherrschung der deutschen Sprache.
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester
Koordination	Fachgruppensprecher/in Komposition/Musiktheorie
Empfohlene Basisliteratur	n.V.

Modulbeschreibung Hauptfach Komposition/Theorie Kernmodul

BA Komposition / Theorie

Veranstaltungsnummer	E-MTH
ECTS-Punkte	10+10
Studiensemester	3+4
Dauer des Teilmoduls	2 Semester

Dauer der Veranstaltung	1 SWS
Inhalte	Studienschwerpunkt Komposition: Fortschreibung der in Semester 1+2 beschriebenen Inhalte. Studienschwerpunkt Theorie: Fortschreibung der in Semester 1+2 beschriebenen Inhalte.
Qualifikationsziele	Studienschwerpunkt Komposition: Fortschreibung der in Semester 1+2 beschriebenen Qualifikationsziele. Studienschwerpunkt Theorie: Fortschreibung der in Semester 1+2 beschriebenen Qualifikationsziele.
Leistungsnachweis	Klausur (180 Min.): Bearbeitung von 3 der folgenden Aufgabenstellungen, vierstimmiger Kantionalsatz (um 1600), vierstimmiger Bachsatz, klassischer Streichquartettsatz (ggf. Menuett), zweistimmiger Renaissance Kontrapunkt, ein größerer Abschnitt eines zwei- oder dreistimmigen spätbarocken Kontrapunkts (Invention, Fuge) oder eines romantischen Klavierstücks. Mündliche Prüfung (20 Min.): Fragen zum Kontrapunkt, zur Generalbasslehre, Harmonielehre, Modulation oder zu neueren Satztechniken, ggf. mit Darstellung am Klavier. Schwerpunkt Komposition: Erstellung einer eigenen kleinen Komposition. Studienschwerpunkt Theorie: Erstellung einer Analyse aus dem Stilbereichen bis einschließlich des 19. Jahrhunderts nach Absprache. bestandene Hauptfach-Teilmodulprüfung I.1 Teilnahmeverpflichtung 85/100
Teilnahmevoraussetzungen	
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester
Koordination	Fachgruppensprecher/in Komposition/Musiktheorie
Empfohlene Basisliteratur	n.V.

Modulbeschreibung Hauptfach Komposition/Theorie Kernmodul

BA Komposition / Theorie

Veranstaltungsnummer	E-MTH
ECTS-Punkte	12+12
Studiensemester	5+6
Dauer des Teilmoduls	2 Semester
Dauer der Veranstaltung	1,5 SWS
Inhalte	Fortschreibung und Vertiefung der in Semester 1+2 beschriebenen Inhalte, mit besonderer Berücksichtigung von Aspekten der neueren Musik im Studienschwerpunkt Komposition und der historischer und systematischer Aspekte im Schwerpunkt Theorie.
Qualifikationsziele	Fortschreibung und Vertiefung der in Semester 1+2 beschriebenen Qualifikationsziele. Im Studienschwerpunkt Komposition: vertiefte Kenntnis der neueren Musik. Im Studienschwerpunkt Theorie: vertiefte Kenntnis historischer und systematischer Musiktheorie.
Leistungsnachweis	Studienschwerpunkt Komposition: Erstellung einer Analysearbeit aus dem Stilbereich des 18. oder 19. Jahrhunderts nach Absprache. (ca. 10 Seiten) Studienschwerpunkt Theorie: Erstellung einer Analysearbeit aus dem Stilbereich des 20. oder 21. Jahrhunderts nach Absprache. (ca. 10 Seiten)
Teilnahmevoraussetzungen	bestandene Hauptfach-Teilmodulprüfung Hauptfach I.2

Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester
Koordination	Fachgruppensprecher/in Komposition/Musiktheorie
Empfohlene Basisliteratur	n.V.

Modulbeschreibung Hauptfach Komposition/Theorie Kernmodul

BA Komposition / Theorie

Veranstaltungsnummer	
ECTS-Punkte	21+8+Bachelorprüfung 10+5+5
Studiensemester	7+8
Dauer des Teilmoduls	2 Semester
Dauer der Veranstaltung	1,5 SWS
Inhalte	Studienschwerpunkt Komposition: Fortschreibung der Inhalte von Semester 5+6. Studienschwerpunkt Theorie: Fortschreibung der Inhalte von Semester 5+6.
Qualifikationsziele	Studienschwerpunkt Komposition: Fortschreibung Qualifikationsziele von Semester 5+6. Studienschwerpunkt Theorie: Fortschreibung Qualifikationsziele von Semester 5+6.
Leistungsnachweis	Bachelorprüfung Die Bachelorprüfung besteht aus drei Prüfungsteilen 1. Klausur (240 Min.) mit einer satztechnischen Themenstellung aus einer der folgenden Epochen: Renaissance, Barock, Klassik oder Romantik. –im Studienschwerpunkt Komposition: 2. Bachelorarbeit: Komposition eines kammermusikalischen Werks, gegebenenfalls mit Aufführung. 3. Mündliche Prüfung (30 Min.). Erörterungen über das Werk sowie über weitere Themen aus dem Umfeld der neueren Musik nach Absprache. – im Studienschwerpunkt Theorie: 2. Bachelorarbeit: Umfangreiche Analyse eines Werkes bzw. eine Ausarbeitung einer musiktheoretischen Fragestellung, ca. 50 Seiten. 3. Mündliche Prüfung (30 Min.) zu drei Themenfeldern der Musiktheorie nach Absprache, gegebenenfalls auch Darstellung am Klavier.
Teilnahmevoraussetzungen	bestandene Hauptfach-Teilmodulprüfung I.3
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester
Koordination	Fachgruppensprecher/in Komposition/Musiktheorie
Empfohlene Basisliteratur	n.V.

Modulbeschreibung Kernmodul BA Komposition/Musiktheorie - MA Komposition/Jazzkomposition - MA Musiktheorie Kolloquium
 BA+MA

Veranstaltungsnummer	S-MTH
ECTS-Punkte	1
Studiensemester	BA: 1-7 MA: 1-3
Dauer des Teilmoduls	1. - 3. Semester
Dauer der Veranstaltung	1 SWS
Inhalte	Weiterführende Fragestellungen im kompositorischen Bereich, auch unter Einbeziehung weiterführender Ansätze, etwa Improvisation oder Kognitionswissenschaften.
Qualifikationsziele	Erwerb weiterführender Kenntnisse in verschiedenen Teilbereichen des heutigen kompositorischen Denkens.
Leistungsnachweis	Referat oder Protokollerstellung
Teilnahmevoraussetzungen	Gute Kenntnisse der deutschen Sprache Gute Kenntnisse in den Bereichen allgemeine Musiklehre, elementare Satzlehre und Musikgeschichte sowie in Musikwissenschaftlichem Arbeiten
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100, Nachweis eines An- und Abtestats über ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Als Blockseminar mehrmals pro Semester
Koordination	Fachgruppensprecher/in Komposition/Musiktheorie
Lehrende	
Empfohlene Basisliteratur	n.V.

Modulbeschreibung Dirigieren Kernmodul

BA Komposition / Musiktheorie

Veranstaltungsnummer	S-DJR
ECTS-Punkte	2+2
Studiensemester	1+2
Dauer des Teilmoduls	2 Semester
Dauer der Veranstaltung	1 SWS
Inhalte	Vermittlung grundlegender schlagtechnischer Fertigkeiten und Differenzierung im Hinblick auf Werk bzw. Größe und Art des Ensembles Analyse und Einrichten von Partituren unter aufführungspraktischen Gesichtspunkten Probendisposition und geeignete Probentechniken
Qualifikationsziele	Erwerb der nötigen Kenntnisse um u.a. Werke des traditionellen Repertoires einzustudieren und leiten zu können.
Leistungsnachweis	Interne praktische Prüfung etwa 15 bis 20 Minuten
Teilnahmevoraussetzungen	Gute Kenntnisse der deutschen Sprache Gute Kenntnisse in Instrumentation und Erfahrungen im Partiturlernen. Kenntnisse im Partiturspiel am Klavier sind von Vorteil.
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100
Häufigkeit des Angebots	Einmal pro Jahr
Koordination	Fachgruppensprecher/in Komposition/Musiktheorie
Empfohlene Basisliteratur	n.V.

Modulbeschreibung Improvisation Kernmodul

BA Komposition / Theorie

Veranstaltungsnummer	E-MTH-
ECTS-Punkte	2+2
Studiensemester	3.-4. Semester
Dauer des Teilmoduls	2 Semester
Dauer der Veranstaltung	0,5 SWS
Inhalte	Stilgebundene und/oder freie Improvisation am Klavier.
Qualifikationsziele	Fähigkeit, frei und/oder in verschiedenen Stilen zu improvisieren (z.B. barocke Triosonate / Klavierfantasie im Stil von C.P.E. Bach / Ländler im Stil von Schubert / Mazurka im Stil von Chopin etc.).
Leistungsnachweis	Praktische Prüfung (15 Minuten)
Teilnahmevoraussetzungen	Ausreichende Fähigkeit im Klavierspiel.
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Koordination	Fachgruppensprecher/in Komposition/Musiktheorie
Empfohlene Basisliteratur	n.V.

Modulbeschreibung Generalbass für Komposition / Musiktheorie Kernmodul

BA Komposition / Musiktheorie

Veranstaltungsnummer	E-MTH
ECTS-Punkte	1+1
Studiensemester	1. und 2. Semester
Dauer des Teilmoduls	2 Semester
Dauer der Veranstaltung	0,5 SWS
Inhalte	1. Semester: Erlernen der Bezifferung und der elementaren Stimmführung. Spiel leichter Generalbässe. 2. Semester: Schulung des satztechnischen Denkens anhand der Werke von J. S. Bach (Schmelli-Gesangbuch, Arien und Sonatensätze auch anderer Komponisten). Spiel von Generalbässen
Qualifikationsziele	Erwerb der Fähigkeit satztechnische Probleme spontan zu lösen sowie Spielen einfacher und mittelschwerer Generalbässe. Erlernen der satztechnischen Grundsätze.
Leistungsnachweis	Praktische Prüfung (15 Minuten), vorbereiteter Generalbass-Satz (Arie oder Sonate), Vom- Blatt-Spiel.
Teilnahmevoraussetzungen	Ausreichende Fähigkeit im Klavierspiel
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Koordination	Fachgruppensprecher/in Komposition/Theorie
Empfohlene Basisliteratur	Grabner: Generalbass-Übungen; Keller: Schule des Generalbassspiels

Modulbeschreibung Partiturspiel für Komposition/Musiktheorie Kernmodul

BA Komposition / Theorie

Veranstaltungsnummer	E-MTH
ECTS-Punkte	1+1
Studiensemester	1.-2. Semester
Dauer des Teilmoduls	2 Semester
Dauer der Veranstaltung	Je 0,5 SWS
Inhalte	1. Semester: Erarbeitung der Alten Schlüssel und der transponierenden Instrumente. Übertragung einfacher Chor- und Orchesterpartituren (Barock, Klassik) auf das Klavier. 2. Semester: Übertragung komplexerer Partituren auf das Klavier. Übungen im Vom-Blatt-Spiel einfacher Chor- und Orchesterwerke.
Qualifikationsziele	Erwerb der Fähigkeit einfache Orchester- und Chorwerke aus der Partitur zu spielen.
Leistungsnachweis	Praktische Prüfung (20 Minuten), Kenntnis alter Schlüssel, transponierender Instrumente
Teilnahmevoraussetzungen	Ausreichende Fähigkeit im Klavierspiel.
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Koordination	Fachgruppensprecher/in Komposition/Musiktheorie
Empfohlene Basisliteratur	Creutzburg, Partiturspiel

Modulbeschreibung Nebenfach Klavier Kernmodul

BA Komposition / Musiktheorie

Veranstaltungsnummer	
ECTS-Punkte	3+3
Studiensemester	1. und 2. Semester
Dauer des Teilmoduls	2 Semester
Dauer der Veranstaltung	1 SWS
Inhalte	Erarbeitung grundlegender technischer Fähigkeiten (Übungen und Etüden). Erarbeitung von grundlegenden Klavierwerken unter besonderer Berücksichtigung der verschiedenen Stilepochen.
Qualifikationsziele	Fähigkeit, Klavierwerke in ihrer Verschiedenheit möglichst stilgerecht zu verstehen und zu interpretieren sowie die Grundlagen einer differenzierten und soliden Klaviertechnik zu verstehen und anzuwenden.
Leistungsnachweis	praktische Prüfung (ca. 20 Minuten)
Teilnahmevoraussetzungen	Keine besonderen Teilnahmevoraussetzungen
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Koordination	Fachgruppensprecher/in Tasteninstrumente
Empfohlene Basisliteratur	n.V.

Modulbeschreibung Klavier Kernmodul

BA Komposition / Musiktheorie

Veranstaltungsnummer	
ECTS-Punkte	3+3
Studiensemester	3. und 4. Semester
Dauer des Teilmoduls	2 Semester
Dauer der Veranstaltung	1 SWS
Inhalte	Erweiterung der technischen Fähigkeiten und des Repertoires. Vertiefung der stilistischen Breite. Förderung des Auswendigspiels. Begleitende Studieninhalte: Vom-Blatt-Spiel und leichte bis mittelschwere Begleitung von Lied- oder Instrumentalliteratur: Fähigkeit, auf Grund einer fundierten Technik auch anspruchsvolle Werke in Angriff zu nehmen. Erarbeiten von Literatur der Moderne.
Qualifikationsziele	Zunehmende Sicherheit im Umgang mit Gestaltungs- und Interpretationsfragen. Entwicklung spezifischer Klangvorstellungen. Fähigkeit, vom Blatt zu begleiten. Verbesserung und Stabilisierung der Gestaltungsfähigkeit, Steigerung der künstlerischen Ausdrucksmöglichkeiten. Fähigkeit, auch schwierige und komplizierte Werke eigenständig zu gestalten
Leistungsnachweis	praktische Prüfung, ca.30 Minuten
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene 1. Teilmodulprüfung
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Koordination	Fachgruppensprecher/in Tasteninstrumente
Empfohlene Basisliteratur	n.V.

Modulbeschreibung instrumentales / vokales Nebenfach - Kernmodul

BA Komposition / Musiktheorie

Veranstaltungsnummer	
ECTS- Punkte	3+3
Studiensemester	5 und 6
Dauer des Teilmoduls	2 Studiensemester
Dauer der Veranstaltung	1 SWS
Inhalte	Es besteht die Möglichkeit, das instrumentale Nebenfach Klavier um zwei weitere Semester zu vertiefen oder ein weiteres instrumentales oder vokales Fach zu belegen, in welchem eine Grundlagenvermittlung oder eine Weiterentwicklung des bereits vorhandenen Potentials stattfindet.
Qualifikationsziele	Erweiterung der instrumentalen und/oder vokalen Kenntnisse für die spätere Berufspraxis als Komponist oder Theoretiker.
Leistungsnachweis	praktische Prüfung am Ende des Moduls, Dauer ca.15 Min.
Teilnahmevoraussetzungen	keine besonderen Teilnahmevoraussetzungen
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Mindestens 85% Anwesenheit
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Koordination	Fachgruppensprecher/in Instrumentalmusik
Empfohlene Basisliteratur	n. V.

Modulbeschreibung Hochschulchor

BA-Klavier und Orgel

Veranstaltungsnummer	G-DJR
ECTS- Punkte	3
Studiensemester	1. und-2. Semester
Dauer des Teilmoduls	2 Semester
Dauer der Veranstaltung	3 SWS
Inhalte	Erarbeitung von Chorliteratur a cappella oder mit Orchester. Gehörschulung, Ensembletechniken, stilgerechte Aufführung von Musik verschiedener Epochen. Außerdem Stimmführung und Vermittlung von Proben- und Intonationstechniken.
Qualifikationsziele	Kenntnis der Arbeitsweise eines Chores. Repertoirekenntnis der Chorliteratur. Fähigkeit, mit der eigenen Stimme im Verband eines Ensembles angemessen umgehen zu können. Spezielle Kenntnisse in den Bereichen Homogenität, Balance und Intonation.
Leistungsnachweis	Proben- und Konzerteintrag, Testatpflicht
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene BA Aufnahmeprüfung
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Mindestens 85% Anwesenheit bei den Proben. Teilnahme an Generalprobe und Konzert(en).
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Koordination	Prof. Cornelius Trantow
Empfohlene Basisliteratur	n.V.

Modulbeschreibung Improvisation/Gruppe

BA Instrumentalmusik

Veranstaltungsnummer	G-MTH
ECTS-Punkte	1
Studiensemester	5. oder 6. Semester
Dauer des Teilmoduls	1 Semester
Dauer der Veranstaltung	Dreitägiger Block im 5. oder 6. Semester
Inhalte	Je nach Kursangebot und Wahl: Allgemeiner Einführungskurs bzw. Improvisationskurse in den jeweiligen Hauptfächern
Qualifikationsziele	Kenntnis und Fertigkeiten in der Umsetzung und Vermittlung von Improvisationsmodellen in der Gruppe und im Einzelunterricht
Leistungsnachweis	Teilmodulprüfung
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Teilmodulprüfung aus 2.1
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100, Nachweis eines An- und Abtestats.
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr
Koordination	Fachgruppensprecher/in Komposition Musiktheorie
Empfohlene Basisliteratur	n.V.

Bachelor Komposition/Musiktheorie – Modulbeschreibungen**Vermittlungsmodul Semester 1-4**

BA-201. WKL Semester 1
 BA-207. Didaktik der Gehörbildung Semester 4

Vermittlungsmodul Semester 5-6

Für den Schwerpunkt Musiktheorie Semester 5
 BA-210. Praktikum Hochschule mit Nachbereitung

Für den Schwerpunkt Komposition Semester 6
 BA-212. Praktikum Musikschule oder Schule mit Nachbereitung

Für beide Schwerpunkte Semester 6
 BA-211. Praktikum Musikschule mit Nachbereitung
 BA-213. Urheberrecht/Vertragsrecht/Schlüsselkompetenzen

Modulbeschreibung Wahrnehmung/Kommunikation/Lehren und Lernen-Vermittlungsmodul

BA Instrumentalmusik und Komposition/Musiktheorie

Veranstaltungsnummer	G-MUP	
ECTS-Punkte	2	
Studiensemester	1. Semester	
Dauer des Teilmoduls	1 Semester	
Dauer der Veranstaltung	1,5 SWS	
Inhalte	In praktischen Übungen zur Schulung der Wahrnehmung sowie der Kommunikations- und Interaktionsfähigkeit lernen die Studierenden außerhalb der traditionellen Musikausbildung und unabhängig vom Hauptinstrument auf nonverbalen Ebenen differenziert zu agieren und zu reagieren. In nicht-reproduktiven Prozessen mit verschiedenen – z.T. ungewohnten – Mitteln werden Kreativität freisetzende, innovative Unterrichtsverfahren im musikalischen und sozialen Bereich selbst erfahren. Die Übungen werden reflektiert und in einen theoretischen Rahmen gestellt, der die Grundlagen einer modernen Pädagogik thematisch abdeckt. Anleitung und Vermittlung sollen selbst erprobt, supervisiert und theoretisch hinterfragt werden. Ansätze zu umfangreicheren Vermittlungsprozessen werden kennen gelernt und ein eigenes Vermittlungsprojekt in der Gruppe erarbeitet.	
Qualifikationsziele	Schulung von Wahrnehmung und Selbstwahrnehmung, Erfahrung und Übung interaktiver und kommunikativer Prozesse. Fähigkeit zur Anleitung und Vermittlung kreativer Lernprozesse.	
Leistungsnachweis	praktische Prüfung (ca. 10 Min.): Anleitung einer Improvisation oder einer interaktiven Gestaltung mit der Gruppe	
Teilnahmevoraussetzungen	keine besonderen Teilnahmevoraussetzungen	
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100	
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr	
Koordination	Fachgruppensprecher/in Musikpädagogik	
Empfohlene Basisliteratur	n.V.	

Modulbeschreibung Didaktik der Gehörbildung - Pädagogisches Wahlmodul

BA Instrumentalmusik und Komposition/Musiktheorie

Veranstaltungsnummer	S-MUP
ECTS-Punkte	2
Studiensemester	5. oder 6. oder 7. Semester
Dauer des Teilmoduls	1 Semester
Dauer der Veranstaltung	1 SWS
Inhalte	Reflexion über die Aufgabe des Instrumentalpädagogen, das Gehör ihrer Schüler zu schulen; Themen: Verarbeitung der Musik im Kopf, musikalisches Gedächtnis, Rolle der Singstimme, Einführung der Rhythmusschulung, Einführung der Tonhörschulung, Umgang mit dem Erlernen der Lektüre und der Notation von Musik, kurzer Überblick über die historische Entwicklung von Gehörbildung, Einführung in verschiedenen Methoden, z.B. Tonika-do bzw. Kodaly-Methode, Solfege, usw. Kennenlernen von Übungen und Lehrbücher für den praktischen Unterricht: Grundlage der Intonation.
Qualifikationsziele	Befähigung künftiger Instrumental-/Gesangs-/Theoriepädagogen zur Ausbildung des Gehörs ihrer Schüler; Anregung und Motivation zur Reflexion über das Hören, Aneignung von methodischen Ansätzen für die Schulung des Gehörs; Entwicklung der Tonvorstellung in Verbindung mit dem Erlernen der Notenschrift und der elementaren Musiklehre.
Leistungsnachweis	schriftliche Planung einer Gehörbildungseinheit (ca.2 Seiten)
Teilnahmevoraussetzungen	keine besonderen Teilnahmevoraussetzungen
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr
Koordination	Fachgruppensprecher/in Komposition/Musiktheorie
Empfohlene Basisliteratur	n.V.

Praktikum Hochschule (für den Studienschwerpunkt Musiktheorie)

Vermittlungsmodule, BA Komp./Theorie

Veranstaltungsnummer	S-MTH
ECTS-Punkte	2
Studiensemester	5. Semester
Dauer des Teilmoduls	1 Semester
Dauer der Veranstaltung	1 SWS und 0,5 SWS Nachbereitung
Inhalte	Die Studierenden mit dem Schwerpunkt Musiktheorie sollen einen Einblick in die pädagogische Praxis des musiktheoretischen Gruppenunterrichts (Satzlehre, Gehörbildung, Formenlehre, Analyse) erhalten. Hospitationen in laufenden Gruppen bei einem oder mehreren Dozenten. Im Semester kann zwischen den Dozenten und Lehrinhalten gewechselt werden. In einer Nachbereitungsphase sollen die Unterrichtsabläufe kritisch reflektiert, Inhalte und Methoden diskutiert werden.
Qualifikationsziele	Erwerb pädagogischer Fähigkeiten im musiktheoretischen Gruppenunterricht. Die Fähigkeit Unterrichtsabläufe kritisch zu verfolgen, die Vermittlung musiktheoretischer Inhalte zu strukturieren und dem jeweiligen Stand der Gruppe unter didaktischen und methodischen Gesichtspunkten anzupassen.
Leistungsnachweis	Ganzsemestrige Teilnahme an Hospitationen und zwei gegebene Unterrichtsstunden in unterschiedlichen Gruppen, mit selbständiger schriftlicher Ausarbeitung des geplanten Unterrichtsverlaufs und der Unterrichtsziele.
Teilnahmevoraussetzungen	Gute Kenntnisse der deutschen Sprache, Gute Kenntnisse in den Bereichen Satzlehre, Musikgeschichte und Analyse.
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100, Nachweis eines An- und Abtestats.
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Koordination	Fachgruppensprecher/in Komposition/Musiktheorie
Empfohlene Basisliteratur	n.V.

Praktikum Schule/Musikschule II
Vermittlungsmittel einsemestrig, BA Komposition/ Theorie

Veranstaltungsnummer	S-MTH-
ECTS-Punkte	2
Studiensemester	6
Dauer des Teilmoduls	1 Semester
Dauer der Veranstaltung	1 + Nachbereitung
Inhalte	Erarbeitung von Kompositionskonzepten mit Schülerinnen und Schülern und Einführung in die Klang- und Formensprache der Musik des 20. und 21. Jahrhunderts in dafür vorgesehenen Unterrichtseinheiten. Oder Teilnahme an einem Angebot der Jugendmusikschule. Hospitation und Unterrichtsversuche in den Bereichen der Allgemeinen Musiklehre und der elementaren Gehörbildung.
Qualifikationsziele	Die angehenden Komponisten und Komponistinnen sollen die Fähigkeit erwerben im Umgang mit Schülerinnen und Schülern der allgemein bildenden Schulen kompositorische Denkweisen und ästhetische Vorstellungen der Neuen Musik auf einem elementaren Niveau verständlich zu vermitteln. Im Elementarunterricht an Musikschulen sollen die Studierenden Grundlagen des Intervall-, Akkord-, Rhythmus- und Formverständnisses mit Schülerinnen und Schülern zu erarbeiten.
Leistungsnachweis	Testierter Unterrichtsversuch, bzw. testierte Projektleitung.
Teilnahmevoraussetzungen	Gute Kenntnisse der deutschen Sprache, Gute Kenntnisse in den Bereichen der Satzlehre, der Kompositionstechniken (auch 20. Jh. und 21. Jh.) und der Musikgeschichte.
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100.Nachweis eines An- und Abtestats über ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Koordination	Prof. Fredrik Schwenk
Empfohlene Basisliteratur	n.V.

Praktikum Schule/Musikschule Vermittlungsmittel
BA Komposition/ Theorie

Veranstaltungsnummer	
ECTS-Punkte	2
Studiensemester	6
Dauer des Teilmoduls	1 Semester
Dauer der Veranstaltung	3 SWS
Inhalte	Studienschwerpunkt Komposition: Erarbeitung von Kompositionskonzepten mit Schülerinnen und Schülern und Einführung in die Klang- und Formensprache der Musik des 20. und 21. Jahrhunderts in dafür vorgesehenen Unterrichtseinheiten. Studienschwerpunkt Musiktheorie: Teilnahme an einem Angebot der Jugendmusikschule. Hospitation und Unterrichtsversuche in den Bereichen der Allgemeinen Musiklehre und der elementaren Gehörbildung.
Qualifikationsziele	Die angehenden Komponisten und Komponistinnen sollen die Fähigkeit erwerben im Umgang mit Schülerinnen und Schülern der allgemein bildenden Schulen kompositorische Denkweisen und ästhetische Vorstellungen der Neuen Musik auf einem elementaren Niveau verständlich zu vermitteln. Im Elementarunterricht an Musikschulen sollen die Studierenden Grundlagen des Intervall-, Akkord-, Rhythmus- und Formverständnisses mit Schülerinnen und Schülern zu erarbeiten.
Leistungsnachweis	Testierter Unterrichtsversuch, bzw. testierte Projektleitung.
Teilnahmevoraussetzungen	Gute Kenntnisse der deutschen Sprache, Gute Kenntnisse in den Bereichen der Satzlehre, der Kompositionstechniken (auch 20. Jh. und 21. Jh.) und der Musikgeschichte.
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100.Nachweis eines An- und Abtestats über ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Koordination	Fachgruppensprecher/in Komposition/Musiktheorie
Empfohlene Basisliteratur	n.V.

Modulbeschreibung Urheberrecht/Vertragsrecht/Schlüsselkompetenzen

Vermittlungsmodul einsemestrig, BA Komposition/ Theorie

Veranstaltungsnummer	S-MTH-
ECTS-Punkte	1
Studiensemester	6
Dauer des Teilmoduls	1 Semester
Dauer der Veranstaltung	1
Inhalte	Erwerb von Kompetenzen im Urheber- und Vertragsrecht, sowie Einführung ins Veranstaltungswesen.
Qualifikationsziele	Erwerb von Schlüsselkompetenzen in den o. a. Bereichen zur Berufsqualifizierung angehender Komponisten und Komponistinnen, Musiktheoretiker und Musiktheoretikerinnen
Leistungsnachweis	Mündliche Prüfung etwa 10 – 15 Minuten.
Teilnahmevoraussetzungen	Gute Kenntnisse der deutschen Sprache, Gute Kenntnisse in den Bereichen der Satzlehre, der Kompositionstechniken (auch 20. Jh. und 21. Jh.) und der Musikgeschichte.
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100:Nachweis eines An- und Abtestats über ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Koordination	Prof. Fredrik Schwenk
Empfohlene Basisliteratur	n.V.

Bachelor Komposition/MusiktheorieModulbeschreibungen**Musiktheoretisches Modul Semester 1-4**

BA-302.	Partitur/Literatur/Instrument	Semester 1 und 2
BA-304.	Gehörbildung	Semester 1-4
BA-305.	Formenlehre1 und 2	Semester 3 und 4
BA-307.	Einführung in Stilgrundlagen	Semester 3
BA-308.	Seminar zur historischen Aufführungspraxis	Semester 4
BA-310.	Neue Musik	Semester 3 und 4
BA-311.	Musiktheorie für Komposition/Musiktheorie	Semester 1-4

Musiktheoretisches Modul Semester 5-8

BA-312.	Multimedia	Semester 5
BA-313.	Psychoakustik	Semester 6
BA-314.	Geschichte der Musiktheorie	Semester 5
BA-315.	Neue Ansätze in der Musiktheorie	Semester 6
BA-316.	Ethnische und transkulturelle Musik	Semester 5 und 6
BA-317.	Zeitgenössische und multimedialen Techniken	Semester 5 und 6

Modulbeschreibung Partitur-/Instrumenten-/Literaturkunde für Komposition/Musiktheorie - IV Musikhistorisches Modul

BA Komposition / Musiktheorie

Veranstaltungsnummer	V-KTS
ECTS-Punkte	2+2
Studiensemester	1 und 2
Dauer des Teilmoduls	2 Semester
Dauer der Veranstaltung	1 SWS

Inhalte	Semester I (Vorlesung) Instrumentenkundliche Grundlagen; Entwicklung der Orchestermusik vom Barock über die Klassik zur Romantik; stilgebundene Instrumentation (Klassik, Romantik). Semester II (Seminar) Die Entwicklung der Orchester- und Kammermusik von der späten Romantik bis zur Gegenwart; Spieltechniken und Notationsformen zeitgenössischer Musik; stilgebundene Instrumentation (Romantik, Moderne). Kenntnis der Orchester- und Kammermusikliteratur; Fähigkeit zum Partiturlernen; Kenntnis der gebräuchlichen Musikinstrumente; Fähigkeit zu stilgebundener Instrumentation. Klausur am Ende des 2. Fachsemesters 60 Minuten oder eigenständige Instrumentation (Hausarbeit) Gute Kenntnisse der deutschen Sprache Teilnahmeverpflichtung 85/100 Jedes Jahr Fachgruppensprecher/in Komposition/Musiktheorie n.V.
Qualifikationsziele	
Leistungsnachweis	
Teilnahmevoraussetzungen	
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	
Häufigkeit des Angebots	
Koordination	
Basisliteratur	
Modulbeschreibung Gehörbildung 1 Musiktheoretisches Modul	
BA Instrumental, Komposition/Musiktheorie und evangelische Kirchenmusik	
Veranstaltungsnummer	S-MTH
ECTS- Punkte	2+2
Studiensemester	1. und 2. Semester
Dauer des Teilmoduls	2 Studiensemester
Dauer der Veranstaltung	1 SWS
Inhalte	Erarbeitung verschiedener Hörstrategien, Vermittlung von Schreib- und Lesetechniken, einfache und mittelschwere Melodien, Blattsingen, auch mehrstimmig, Intonation. Instrumentale Klangfarben erkennen, rhythmische Arbeit, zweistimmige polyphone Aufgaben, auch mit Lückentexten, Einführung in das harmonische Hören, harmonische Modelle (Sequenzen, Kadenz) in Vernetzung mit dem im Satzlehre-Unterricht erlernten Systemen (Generalbass, Stufen- und Funktionstheorie), höranalytische Arbeit, Möglichkeiten des Verbalisierens von Musik.
Qualifikationsziele	Bewusstes Hören, Entwicklung der inneren Tonvorstellung und eines rhythmisch-metrischen Bewusstseins, Umsetzung des Gehörten in Notation, Anlage eines elementaren musikalischen Vokabulars, Differenzierung und Zuordnung von Stimmverläufen, Wahrnehmung von harmonischen Zusammenhängen
Leistungsnachweis	Klausur: 60 Minuten Zwei unterschiedliche Aufgaben (Themenauswahl siehe Inhalte)
Teilnahmevoraussetzungen	keine besonderen Teilnahmevoraussetzungen
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	85% Anwesenheit
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Koordination	Fachgruppensprecher/in Komposition/Musiktheorie
Empfohlene Basisliteratur	n.V.

Modulbeschreibung Gehörbildung 2 Musiktheoretisches Modul

BA Instrumental, Komposition/Musiktheorie und Kirchenmusik

Veranstaltungsnummer	S-MTH
ECTS- Punkte	2+2
Studiensemester	3 und 4
Dauer des Teilmoduls	2 Studiensemester
Dauer der Veranstaltung	1 SWS
Inhalte	Vertiefung der in Semester 1 und 2 behandelten Inhalte, Einführung in das freitonale Hören. Typische harmonische Verbindungen des 19. Jahrhunderts (Mediantik, Alteration, Modulation), schwierige freitonale und zwölftönige Melodien, Aspekte des rhythmischen Denkens des 20. Jhdts. (z.B. Messiaen, Bartók, Strawinsky).
Qualifikationsziele	Fortschreibung der Qualifikationsziele der Semester 1 und 2, Weiterentwicklung der Hörkompetenz und inneren Vorstellung, Eigenständige Anwendung vielfältiger Hörstrategien, Erweiterung des musikalischen Vokabulars in allen Teilbereichen einschließlich des 19. und 20. Jahrhunderts.
Leistungsnachweis	Klausur 60 Minuten mit folgenden Inhalten: Anspruchsvolles melodisch/rhythmisches Diktat, mittelschweres 2- oder 3-stimmiges Diktat (tonal), harmonisches Diktat, auch modulierend.
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Teilmodulprüfung Gehörbildung 1
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	85% Anwesenheit
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Koordination	Fachgruppensprecher/in Komposition/Musiktheorie
Empfohlene Basisliteratur	n.V.

Modulbeschreibung Formenlehre Musiktheoretisches Modul

BA Instrumentalmusik, Komposition/Musiktheorie, evangelische Kirchenmusik

Veranstaltungsnummer	V-MTH
ECTS-Punkte	2+2
Studiensemester	3 und 4
Dauer des Teilmoduls	2 Semester
Dauer der Veranstaltung	1,5 SWS
Inhalte	Semester I Einführung in Formen und Gattungen der abendländischen Musik in der Zeit von 1300 bis 1750; Vermittlung theoretische Grundkenntnisse in der Formen- und Gattungslehre ergänzt durch zahlreiche Noten- und Tonbeispiele ausgewählter Werke oder Werkausschnitte Semester II Einführung in Formen und Gattungen der abendländischen Musik in der Zeit von 1750 bis 1920; Vermittlung theoretische Grundkenntnisse in der Formen- und Gattungslehre ergänzt durch zahlreiche Noten- und Tonbeispiele ausgewählter Werke oder Werkausschnitte
Qualifikationsziele	Semester I+II Erwerb elementarer Kenntnisse im Bereich der wichtigsten Formen und Gattungen in den o. a. historischen Zeiträumen Erwerb von Fähigkeiten, ausgewählte Werke oder Werkausschnitte anhand formaler oder gattungsspezifischer Strukturen zu erkennen und fachkundig zu benennen
Leistungsnachweis	Klausur 120 Minuten, Inhalt: Kurzanalyse eines historischen Werkausschnitts, Fragen zu den o. a. Inhalten.
Teilnahmevoraussetzungen	Gute Kenntnisse der deutschen Sprache, gute Kenntnisse in den Bereichen allgemeine Musiklehre, elementare Satzlehre und Musikgeschichte

Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Koordination	Fachgruppensprecher/in Komposition/Musiktheorie
Empfohlene Basisliteratur	Kühn, Formenlehre der Musik, Leichtentritt, musikalische Formen

Modulbeschreibung Einführung in die Stilgrundlagen des 17. und 18. Jahrhunderts

Musiktheoretisches Modul

BA Komposition/Musiktheorie und Instrumentalmusik

Veranstaltungsnummer	V-MTH
ECTS-Punkte	2
Studiensemester	3
Dauer des Teilmoduls	1 Semester
Dauer der Veranstaltung	1 SWS
Inhalte	In Vorlesungsform sollen die Studierenden einen allgemeinen Überblick über Stilentwicklungen, historische Denkweisen und die Ornamentik vom 17. bis 19. Jahrhundert als Voraussetzung für ein Verständnis der historischen Aufführungspraxis erhalten.
Qualifikationsziele	Kenntnis wichtiger Grundbegriffe der Artikulation, des Tempos, der Ornamentik, Affektenlehre, u. a. sowie deren stilkritische Anwendung
Leistungsnachweis	Klausur (45 Min.)
Teilnahmevoraussetzungen	Gute Kenntnisse der dt. Sprache, gute Kenntnisse in den Bereichen allg. Musiklehre, elementare Satzlehre und allg. Musikgeschichte
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr
Koordination	Fachgruppensprecher/in Komposition/ Musiktheorie
Basisliteratur	n. V.

Modulbeschreibung historische Aufführungspraxis

BA Instrumentalmusik und Komposition/Musiktheorie

Veranstaltungsnummer	V-MTH
ECTS-Punkte	2
Studiensemester	4
Dauer des Teilmoduls	1 Semester
Dauer der Veranstaltung	1 SWS
Inhalte	Vertiefung von wesentlichen Aspekten der historischen Aufführungspraxis in Theorie und Praxis. Die Seminarform bietet stärker die Möglichkeit, auch mit praktischen Übungen und Kammermusik auf das Studienfach (Instrument) der teilnehmenden Studierenden einzugehen.
Qualifikationsziele	Kenntnis wichtiger Grundbegriffe der Artikulation, des Tempos, der Ornamentik, Affektenlehre, u. a. sowie deren stilkritische Anwendung
Leistungsnachweis	mündliche Prüfung, ggf. Darstellung am Instrument (20 Minuten)
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung Einführung in die Stilgrundlagen des 17. und 18. Jhs.
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Anwesenheit 85 %
Häufigkeit des Angebots	Jeweils im Sommersemester

Koordination	Fachgruppensprecher/in Komposition/ Musiktheorie bzw. Alte Musik
Basisliteratur	n.V.

Modulbeschreibung Neue Musik BA

Veranstaltungsnummer	V-MTH
ECTS-Punkte	2
Studiensemester	5. oder 6. oder 7. Semester
Dauer des Teilmoduls	1 Semester
Dauer der Veranstaltung	1,5 SWS
Inhalte	Semester 1 Überblick über Musik des 20. Jahrhunderts ab 1920 (Schönberg) Vermittlung theoretischer Grundkenntnisse in der Formen- und Gattungslehre, ergänzt durch zahlreiche Noten- und Tonbeispiele ausgewählter Werke oder Werkausschnitte. Neu entstandene Fachbegriffe der musikalischen Theorie und Aufführungspraxis sollen nachvollziehbar gemacht werden, von der Aleatorik bis zum Zwölftonspiel. Semester 2 Einführung in Formen und Gattungen der zeitgenössischen Musik nach 1945, ausgewählte Schwerpunkte aus der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts und 21. Jahrhundert, z.B. Modernes Musiktheater, Avantgarde, Spektralismus, Reduktionismus. Vermittlung theoretischer Grundkenntnisse ergänzt durch zahlreiche Noten- und Tonbeispiele ausgewählter Werke oder Werkausschnitte.
Qualifikationsziele	Semester I+II Erwerb elementarer Kenntnisse im Bereich der wichtigsten Kompositionsstile und Komponisten in den Zeiträumen 1920-1945/ 1945-1985/ 1985-2000 / Beginn 21.Jhdt. Erwerb von Fähigkeiten, ausgewählte Werke oder Werkausschnitte anhand formaler oder gattungsspezifischer Strukturen zu erkennen und fachkundig zu benennen.
Leistungsnachweis	Zwei Referate, mündliche Modulprüfungen zu je 15 Minuten jeweils am Ende des Semesters mit folgenden Inhalten: Kurzanalyse eines Werkausschnitts, Präsentation eines modernen Stückes mit Werkvermittlung Fragen zu den o. a. Inhalten
Teilnahmevoraussetzungen	Gute Kenntnisse der deutschen Sprache Gute Kenntnisse in den Bereichen allgemeine Musiklehre, elementare Satzlehre und Musikgeschichte
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100, Nachweis eines An- und Abtestats über zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Koordination	Fachgruppensprecher/in Musiktheorie/Komposition
Empfohlene Basisliteratur	Ulrich Dibelius Moderne Musik I und II

Modulbeschreibung Theorie für BA Komposition/ Musiktheorie Musiktheoretisches Modul

Veranstaltungsnummer	S-MTH
ECTS-Punkte	2+2
Studiensemester	1 und 2
Dauer des Teilmoduls	2 Semester
Dauer der Veranstaltung	1,0 SWS

Inhalte	Semester 1 Kantionalatz, Bach-Choral, Generalbassatz, Invention. Einführung in die Satztechnik zwischen 1600 und 1750 einschließlich deren theoretischer Grundlagen. Mit Tonsatzübungen und Analysen. Semester 2 Einführung in den Kontrapunkt des 15. und 16. Jahrhunderts: Modales System, melodische Strukturen, Mensuralnotation, Klauseln. Übungen und Analysen im zwei- und dreistimmigen Satz.
Qualifikationsziele	Semester 1 Erwerb der Fähigkeiten die Satztechnik zwischen 1600 und 1750 terminologisch zu erfassen und das Entwickeln eines Verständnisses für intervallbezogene Satztechniken (im Verhältnis von Konsonanz und Dissonanz). Beherrschung der vierstimmigen Satztechnik und des Choralatzes anhand leichter Beispiele. Semester 2 Kenntnis der Grundbegriffe und Techniken des vokalen Kontrapunkts (Imitations- und Bewegungsformen, Kadenzen) sowie satztechnischer Fertigkeiten im 2- 3-stimmigen Satz
Leistungsnachweis	nach dem 1. Semester: Klausur 60 Min. Mindestens zwei leichtere Aufgaben zum Kantionalatz, Bach-Choral oder Generalbassatz. nach dem 2. Semester: Klausur 60 Min. Anfertigen eines kontrapunktischen Satzes (2- oder 3-stimmig) im Stil des 15. Oder 16. Jhs., ggf. nach einem gegebenen Cantus firmus.
Teilnahmevoraussetzungen	Gute Kenntnisse der deutschen Sprache Gute Kenntnisse in den Bereichen allgemeine Musiklehre, elementare Satzlehre und Musikgeschichte Teilnahmeverpflichtung 85/100
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	
Häufigkeit des Angebots	Einmal pro Semester
Koordination	Fachgruppensprecher/in Komposition/Musiktheorie
Empfohlene Basisliteratur	Hohlfeld/ Bahr: Schule musikalischen Denkens. Der C.-f.-Satz bei Palestrina, Wilhelmshaven 2000; Daniel, Zweistimmiger Kontrapunkt, Köln 2002; De la Motte: Kontrapunkt, Kassel 1981.

Modulbeschreibung Theorie für BA Komposition/Musiktheorie Musiktheoretisches Modul

Veranstaltungsnummer	E-MTH
ECTS-Punkte	2+2
Studiensemester	3 und 4
Dauer des Teilmoduls	1 Semester
Dauer der Veranstaltung	1,0 SWS
Inhalte	Semester 3: Romantische Harmonik: Chromatisch-psychologische Spannungen, „feinere Schattierungen“ (Schumann), Entgrenzung des funktionellen Systems durch Enharmonik, Mediantik und Septverwandtschaften; Archaismen. Mit Beispielen von Schubert, Mendelssohn, Schumann, Chopin, Wagner, Brahms u. a. Analysen und Tonsatzübungen im Klavier- und Vokalsatz (Lied und Motette). Semester 4: Harmonik im 20./21. Jahrhundert: Debussy zwischen Ganztonskala und Pentatonik. Strawinskys Neoklassizismus. Jazz-bezogene Harmonik bei Martinu etc. "Aufgabe" von Harmonik in den 50er Jahren. "Wiedergewinnung" in der "Postmoderne". Der Erwerb eines sicheren analytischen und satztechnisch-praktischen Umgangs mit der Harmonik des 19. Jahrhunderts (Chromatik, Alterationen, Enharmonik und Mediantik) sowie des 20./21. Jahrhunderts (Verzerrung, Erweiterung, Aufgabe von Tonalität).
Qualifikationsziele	
Leistungsnachweis	nach dem 3. Semester: Anfertigen einer umfangreicheren Hausarbeit (Stilkopie) zu einem gegebenen Thema: Klavierstück, Klavierlied oder Motettensatz im Stil des 19. Jhds. nach dem 4. Semester: Anfertigen einer umfangreicheren Hausarbeit (Stilkopie) zu einem gegebenen Thema aus dem Umfeld des 20./21. Jhds.

Teilnahmevoraussetzungen	Gute Kenntnisse der deutschen Sprache Gute Kenntnisse in den Bereichen Satzlehre, der klassischen Harmonielehre und der gängigen harmonischen Terminologie. Bestandene Teilmodulprüfung Theorie 1.
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100
Häufigkeit des Angebots	Einmal pro Semester
Koordination	Fachgruppensprecher/in Komposition/Musiktheorie
Empfohlene Basisliteratur	n.V.

Modulbeschreibung Multimedia

BA Instrumentalmusik

Veranstaltungsnummer	V-MTH
ECTS-Punkte	2
Studiensemester	5. oder 6. oder 7.
Dauer des Teilmoduls	1 Semester
Dauer der Veranstaltung	1,5 SWS
Inhalte	Einführung in das Gebiet der Multimedia. Multimedia im Spannungsfeld zwischen technischen Möglichkeiten und künstlerischem Ausdruck. Geschichte von Multimedia und Internet. Mensch-Maschine-Interaktion. Geschichte der Computermusik. Überblick über aktuelle Software und Hardware, MIDI. Gattungen: (Live-)Elektronik, Interaktive Performance, Installationen
Qualifikationsziele	Kenntnis wesentlicher Grundbegriffe der Multimedia. Kenntnisse des Internets und des WWW. Grundlegende Kenntnisse historischer Zusammenhänge im Bereich digitaler Kunst und Technologie im Schwerpunkt akustische Kunst. Vermittlung aktueller Software und Hardware (z.B. Controller). Kenntnisse wesentlicher Erscheinungsformen digitaler Musik.
Leistungsnachweis	Klausur 90 Minuten
Teilnahmevoraussetzungen	Einführung in die Satzlehre
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100, Nachweis eines An- und Abtestats, rechtzeitige Anmeldung zum vorgegebenen Prüfungstermin
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Koordination	Fachgruppensprecher/in Musiktheorie/Komposition
Basisliteratur	Bernd Enders: Lexikon Musikelektronik; Lev Manovich: The Language of New Media Nicholas Negroponte: Total digital

Modulbeschreibung Psychoakustik

BA Instrumentalmusik

Veranstaltungsnummer	V-MTH
ECTS-Punkte	2
Studiensemester	5. oder 6. oder 7.
Dauer des Teilmoduls	1 Semester
Dauer der Veranstaltung	1,5 SWS
Inhalte	Einführung in die Mechanismen des Hörens unter Betrachtung aktueller Forschungsergebnisse der Kognitions- und Neurowissenschaften. Quantitative Musiktheorie, mathematische Modelle von Tonalität und Metrik. Gestaltungspsychologie und akustische Illusionen.

Qualifikationsziele	Anatomie und Funktionalität des Ohres Prinzipien der Gestaltungspsychologie und kognitiven Psychologie, Auditory Scene Analysis Definition von Lautstärke, Tonhöhe, Klangfarbe, Konsonanz und Dissonanz Tonalität und Stimmungssysteme
Leistungsnachweis	Klausur 90 Minuten
Teilnahmevoraussetzungen	Einführung in die Satzlehre
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100, Nachweis eines An- und Abtestats, rechtzeitige Anmeldung zum vorgegebenen Prüfungstermin
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Koordination	Fachgruppensprecher/in Musiktheorie/Komposition
Basisliteratur	John Pierce: Klang - Musik mit den Ohren der Physik; Sethares, William (1998): Tuning, Timbre, Spectrum, Scale (Springer-Verlag, London)

Modulbeschreibung Geschichte der Musiktheorie Musiktheoretisches Modul

BA Komposition/Musiktheorie

Veranstaltungsnummer	S-MTH
ECTS-Punkte	2
Studiensemester	5. Semester
Dauer des Teilmoduls	1 Semester
Dauer der Veranstaltung	1,5 SWS
Inhalte	Überblick über die Quellen der Musiktheorie von den Anfängen der antiken griechischen Musiktheorie bis zu den Kontrapunktlehren des 16. Jhd. Fortsetzung der Inhalte des ersten Teilmoduls und Überblick über die musiktheoretischen Quellen von ca.1600 bis heute.
Qualifikationsziele	Kenntnis der wichtigen musiktheoretischen Schriften bis ca. 1600 und der historischen Entwicklung. Kenntnis der wichtigen musiktheoretischen Schriften vom 17.Jhd bis zur Gegenwart.
Leistungsnachweis	Referat, ca.15 Minuten.
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Koordination	Fachgruppensprecher/in Komposition/Musiktheorie
Empfohlene Basisliteratur	n.V.

Modulbeschreibung Geschichte der Musiktheorie Musiktheoretisches Modul

BA Musiktheorie

Veranstaltungsnummer	S-MTH
ECTS-Punkte	2
Studiensemester	6. Semester
Dauer des Teilmoduls	1 Semester
Dauer der Veranstaltung	1,5 SWS
Inhalte	Neue Ansätze im musiktheoretischen Bereich; Besprechung und Analyse neuerer und neuestes Veröffentlichungen im musiktheoretischen oder gebildnerischen Bereich

Qualifikationsziele	Kritische Auseinandersetzung mit musiktheoretischen Fragestellungen und Publikationen der neueren Musiktheorie; Vorstellung von Neuveröffentlichungen; Vorbereitung für eigene musiktheoretische Ansätze und Veröffentlichungen.
Leistungsnachweis	mündl. Prüfung, ca. 30 Minuten, davon ca. 15 Minuten zu einem vorbereiteten Thema.
Teilnahmevoraussetzungen	bestandene Teilmodulprüfung Geschichte der Musiktheorie 1
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Koordination	Fachgruppensprecher/in Komposition/Musiktheorie
Empfohlene Basisliteratur	n.V.

Modulbeschreibung ethnische und transkulturelle Musik - Musiktheoretisches Modul

BA Komposition/Musiktheorie und Instrumentalmusik

Veranstaltungsnummer	V-MTH
ECTS-Punkte	2
Studiensemester	Frei wählbar ab 5. Semester
Dauer des Teilmoduls	1 Semester
Dauer der Veranstaltung	1,5 SWS
Inhalte	Fremdes Hören / Orale Traditionen / Höranalyse / Musikethnologie. Interkulturelle, ethnologische, harmonikale, phänomenologische und strukturalistische Betrachtungsweisen, Schwerpunkte wie perkussive, vokale ethnische Musik, Ligeti im interkulturellen Dialog, Einführung in die transkulturelle Musikvermittlung.
Qualifikationsziele	Kenntnisse von außereuropäischer Musik und europäischen Ethnien, Dialoge der Kulturen auf der Basis von harmonikaler oder ethnologischer Grundlage, Erkennen der modalen Basis orientaler und fernöstlicher Musikkulturen.
Leistungsnachweis	mündliche Prüfung (15 Minuten) am Ende des Semesters mit folgenden Inhalten: Kurzanalyse eines ethnischen Musikausschnittes; Fragen zu den o. a. Inhalten. Realisation eines gemeinsamen radiofonen Projektes.
Teilnahmevoraussetzungen	Gute Kenntnisse der deutschen Sprache Gute Kenntnisse in den Bereichen allgemeine Musiklehre, elementare Satzlehre und Musikgeschichte
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100
Häufigkeit des Angebots	Einmal pro Semester
Koordination	Fachgruppensprecher/in Komposition/Musiktheorie
Empfohlene Basisliteratur	Kühn: Analyse lernen (Bärenreiter), C.Utz: Neue Musik und Interkulturalität, The ongaqu Masters, Anthologie japanische Musik (Celestial Harmonies) Bärenreiter Musicaphon Reihe aussereuropäische Musik

Modulbeschreibung zeitgenössische Spieltechniken - Musiktheoretisches Modul

BA Komposition/Musiktheorie

Veranstaltungsnummer	S-MTH
ECTS-Punkte	2
Studiensemester	5. Semester
Dauer des Teilmoduls	1 Semester
Dauer der Veranstaltung	1 SWS
Inhalte	Einführung in die Grundlagen zeitgenössischer Spieltechniken. Vermittlung historischer und aktueller erweiterter Verwendungsmöglichkeiten herkömmlicher und neu entwickelter Instrumente.

Qualifikationsziele	analytische Kenntnis bzw. Fähigkeit zur Anwendung neuer Spieltechniken in eigenen Kompositionen.
Leistungsnachweis	Referat, ca. 15 Minuten.
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr
Koordination	Fachgruppensprecher/in Komposition/Musiktheorie
Empfohlene Basisliteratur	n.V.

Modulbeschreibung Techniken der zeitgenössischen und multimedialen Komposition - Musiktheoretisches Modul

BA Komposition/Musiktheorie

Veranstaltungsnummer	S-MTH
ECTS-Punkte	2
Studiensemester	6. Semester
Dauer des Teilmoduls	2 Semester
Dauer der Veranstaltung	1,5 SWS
Inhalte	Allgemeiner Einführungskurs zur Vermittlung von Grundlagen und Techniken der Multimedialen Komposition.
Qualifikationsziele	Kenntnis und Fertigkeiten im Umgang mit elementaren Techniken der Multimedialen Komposition.
Leistungsnachweis	Klausur am Computer (ca. 60 Minuten)
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Koordination	Fachgruppensprecher/in Komposition/Musiktheorie
Empfohlene Basisliteratur	n.V.

Bachelor Komposition / Musiktheorie Modulbeschreibungen

Musikwissenschaftliches Modul Semester 1-4

BA-401. Allgemeine Musikgeschichte
BA-402 Einführung in wissenschaftliche Arbeitstechniken

Semester 1 und 2
Semester 3

Musikwissenschaftliches Modul Semester 5-7

BA-403. Musikwissenschaftliches Seminar
BA-404. Musikwissenschaftliches Seminar mit Genderschwerpunkt

Semester 5
Semester 6

Modulbeschreibung Allgemeine Musikgeschichte

BA Instrumentalmusik

Veranstaltungsnummer	V-MUW
ECTS-Punkte	2+2
Studiensemester	1 und 2
Dauer des Teilmoduls	2 Semester
Dauer der Veranstaltung	2 SWS

Inhalte	Vermittlung eines Überblicks über die Vielfalt und die historische Entwicklung der Musik in Kultur und Gesellschaft; Begriff der Musik und der Musikgeschichte, Einführung in Methoden der Musikgeschichtsdarstellung; Sensibilisierung für geschlechtsspezifische Aspekte des Musiklebens und der Musikgeschichtsschreibung Musik im Prozess der Menschwerdung und anthropologischer Stellenwert der Musik, Epochen der Musik von den Anfängen bis zum 21. Jahrhundert; dabei jeweils Erläuterungen von Gattungen, Stilen, Institutionen u.a.
Qualifikationsziele	Erwerb elementarer Kenntnisse im Bereich der Musikgeschichte, Kenntnis der Mehrsträngigkeit und Widersprüchlichkeit musikhistorischer Prozesse, Bewusstsein von Weite und Vielfalt der Musik.
Leistungsnachweis	Zwei mündliche Modulprüfung zu je 15 Minuten jeweils am Ende des Semesters
Teilnahmevoraussetzungen	Gute Kenntnisse der deutschen Sprache
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100, Nachweis eines An- und Abtestats über zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr
Koordination	Fachgruppensprecher/in Musikwissenschaft
Empfohlene Basisliteratur	n. V.

Modulbeschreibung Musikwissenschaftliches Pflichtmodul Einführung in wissenschaftliches Arbeiten

BA

Veranstaltungsnummer	S-MUW
ECTS-Punkte	2
Studiensemester	5. Semester
Dauer des Teilmoduls	1 Semester
Dauer der Veranstaltung	1,5 SWS
Inhalte	Vertiefung des Überblicks über Musik in Geschichte, Gegenwart und Gesellschaft;; Reflexion über Musik und bewusster wissenschaftlicher Umgang mit musikalischen Gegenständen und Prozessen.
Qualifikationsziele	Erlernen und Anwenden musikwissenschaftlicher Methoden in verschiedenen Schwerpunktbereichen (z.B. Gattungen von Vokal- und Instrumentalmusik, Musikästhetik, Musiksoziologie, Musikanthropologie, Genderforschung, Interpretationsforschung, Populärmusik, Aufführungspraxis oder Editionstechnik)
Leistungsnachweis	Referat und/oder schriftliche Hausarbeit
Teilnahmevoraussetzungen	Musikgeschichte 1 und 2
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100, Nachweis eines An- und Abtestats, rechtzeitige Anmeldung zum vorgegebenen Prüfungstermin
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Koordination	P Fachgruppensprecher/in Musikwissenschaft
Empfohlene Basisliteratur	n. V.

Modulbeschreibung Musikwissenschaftliches Wahlmodul - Seminar Musikwissenschaft

BA

Veranstaltungsnummer	S-MUW
ECTS-Punkte	2
Studiensemester	3.-7. Semester
Dauer des Teilmoduls	1 Semester
Dauer der Veranstaltung	1,5 SWS
Inhalte	Vertiefung des Überblicks über Musik in Geschichte, Gegenwart und Gesellschaft;; Reflexion über Musik und bewusster wissenschaftlicher Umgang mit musikalischen Gegenständen und Prozessen.

Qualifikationsziele	Erlernen und Anwenden musikwissenschaftlicher Methoden in verschiedenen Schwerpunktbereichen (z.B. Gattungen von Vokal- und Instrumentalmusik, Musikästhetik, Musiksoziologie, Musikanthropologie, Genderforschung, Interpretationsforschung, Populärmusik, Aufführungspraxis oder Editionstechnik)
Leistungsnachweis	Referat und/oder schriftliche Hausarbeit
Teilnahmevoraussetzungen	Musikgeschichte 1 und 2
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100, Nachweis eines An- und Abtestats, rechtzeitige Anmeldung zum vorgegebenen Prüfungstermin
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Koordination	Fachgruppensprecher/in Musikwissenschaft
Empfohlene Basisliteratur	n. V.

Modulbeschreibung musikwissenschaftliches Seminar- Gender

BA

Veranstaltungsnummer	S-MUW
ECTS-Punkte	2
Studiensemester	5. oder 6. oder 7. Semester
Dauer des Teilmoduls	1 Semester
Dauer der Veranstaltung	1,5 SWS
Inhalte	Bearbeiten musikgeschichtlicher Fragestellungen besonders auch unter geschlechtsspezifischem Blickwinkel
Qualifikationsziele	Sensibilisierung für geschlechtsspezifische Aspekte des Musiklebens und der Musikgeschichte
Leistungsnachweis	Mündliche Präsentation eines selbstgewählten Themas innerhalb des Themenspektrums des Seminars bzw. der Ringvorlesung Gender Studies
Teilnahmevoraussetzungen	Musikgeschichte 1 und 2
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100, Nachweis eines An- und Abtestats, rechtzeitige Anmeldung zum vorgegebenen Prüfungstermin
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester, im Winter in Kombination mit der RV Genderstudies
Koordination	Fachgruppensprecher/in Musikwissenschaft
Empfohlene Basisliteratur	n. V.

Bachelor-Modulbeschreibungen Wahlmodul

BA-316. Transkulturelle Musik	freie Semesterwahl
BA-602. Historische Aufführungspraxis	freie Semesterwahl
BA-605. Orgeltabaturen	freie Semesterwahl
BA-606. Sprecherziehung	freie Semesterwahl
BA-607. Stilgebundene Improvisation	freie Semesterwahl
BA-608. Praxisfeld Musikschule	freie Semesterwahl
BA-609. Literaturkunde Klavier	freie Semesterwahl
BA-610. Improvisation	freie Semesterwahl

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Auftragsbekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
 Offizielle Bezeichnung:
 Freie und Hansestadt Hamburg,
 Behörde für Wissenschaft und Forschung
 Postanschrift:
 vertreten durch die
 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
 – Hochschulbau –, Weidestraße 122 c,
 22083 Hamburg, Deutschland
 Kontaktstelle(n):
 Telefon: +49 (0)40 / 4 28 63 - 52 70
 Telefax: +49 (0)40 / 4 28 63 - 52 55
 Weitere Auskünfte erteilen:
 andere Stellen (siehe Anhang A.I)
 Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende
 Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den
 wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches
 Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:
 anderen Stellen (siehe Anhang A.II)
 Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:
 andere Stellen (siehe Anhang A.III)
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers
 und Haupttätigkeit(en)**
 Regional- oder Lokalbehörde
 Allgemeine öffentliche Verwaltung
 Bildung
 Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auf-
 trag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftrag-
 geber:
 Forschungsneubau Center for Hybrid Nanostruc-
 tures – Leistungen Tragwerksplanungen
- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lie-
 ferung bzw. Dienstleistung:
 (c) Dienstleistung
 Dienstleistungskategorie: Nr. 12
 NUTS-Code: DE 600
- II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung
 Öffentlicher Auftrag
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaf-
 fungsvorhabens:
 Der Neubau dient der Erforschung und Entwick-
 lung von hybriden Nanostrukturen und soll auf
 dem Campus Bahrenfeld der Universität Ham-
 burg entstehen. Der Forschungsneubau soll etwa
 3900 m² Nutzfläche aufweisen, davon sind ca.
 2500 m² exzellent ausgestattete Laborflächen. Die

geplanten Experimente erfordern abgeschirmte
 und schwingungsisierte Labore sowie Rein-
 raumtechnologie. Ausgeschrieben sind die Grund-
 leistungen gemäß § 49 HOAI in den Leistungs-
 phasen 1 bis 6 sowie der Wärmeschutznachweis
 gemäß EneV und Hamburger Klimaschutzver-
 ordnung. Abruf der Lph 1 bis 3.

Folgende Kriterien sind zu berücksichtigen:
 Wirtschaftlichkeit in Planung, Ausführung und
 Betrieb, Prinzipien des nachhaltigen Bauens,
 Minimierung der Lebenszykluskosten und Opti-
 mierung der Energieeffizienz des Gebäudes.

- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge
 (CPV):
 Hauptgegenstand: 71327000
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkom-
 men (GPA): Ja
- II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang: –
- II.2.2) Optionen: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende
 der Auftragsausführung:**
 6 Monate ab Auftragsvergabe

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFT- LICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFOR- MATIONEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten:
 Haftpflichtversicherung:
 Personenschäden: 1 500 000,- Euro
 Sonstige Schäden: 500 000,- Euro
 Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maxi-
 mierung der Ersatzleistung mindestens das Zwei-
 fache der Versicherungssumme beträgt.
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedin-
 gungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vor-
 schriften: –
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der
 Auftrag vergeben wird:
 Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmäch-
 tigttem Vertreter(in).
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auf-
 tragsausführung: Nein
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers
 sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in
 einem Berufs- oder Handelsregister
 Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind,
 um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Die Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren sind in einem verschlossenen Umschlag, gekennzeichnet mit der Auftragsbezeichnung des Auftraggebers gem. II.1.1), einzureichen.

Für den Fall, dass die Bewerberin oder der Bewerber beabsichtigt, sich bei der Erfüllung des Auftrages der Kapazitäten anderer Unternehmen zu bedienen (z.B. durch Unteraufträge), so sind auch für diese Unternehmen, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zu diesen bestehenden Verbindungen, sämtliche/folgende in Ziffer III.2.1 bis III.2.3 geforderten Erklärungen und Nachweise vorzulegen. Des weiteren ist eine Erklärung des anderen Unternehmens vorzulegen, mit dem dieses sich verpflichtet, für den Fall der Auftragserteilung an die Bewerberin bzw. den Bewerber, genau anzugebende Leistungen zu erbringen.

Folgende in Ziffer III.2.1 bis III.2.3 geforderte Erklärungen und Nachweise gem. VOF sind in der aufgeführten Reihenfolge geheftet vorzulegen. Darüber hinausgehende Informationsunterlagen sind nicht erwünscht. Fremdsprachige Bescheinigungen bedürfen einer Übersetzung in die deutsche Sprache.

- 1) Angaben, ob und auf welche Art die Bewerberin bzw. der Bewerber wirtschaftlich mit Unternehmen verknüpft ist oder ob und auf welche Art sie oder er auf den Auftrag bezogen in relevanter Weise mit Anderen zusammenarbeitet, sofern dem nicht berufsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.
- 2) Formlose Erklärung, dass kein Ausschluss der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg von der Teilnahme am Wettbewerb nach § 4 Abs. 1 und Abs. 4 Buchstaben b) und c) VOF besteht, und dass keine Ausschlussgründe gemäß § 4 VOF vorliegen.
- 3) Namen/berufliche Qualifikation der Personen, die die Leistung im Auftragsfall tatsächlich erbringen sollen.
- 4) Juristischen Personen haben einen aktuellen Handelsregisterauszug bzw. eine gleichwertige Bescheinigung des Herkunftslandes, nicht älter als 3 Monate, beizubringen.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- 5) Bescheinigung über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- 6) Eine Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit der Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber der erbrachten Dienstleistungen,
 - bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber durch eine von der zuständigen Behörde ausgestellte oder beglaubigte Bescheinigung

- bei Leistungen für private Auftraggeber durch eine vom Auftraggeber ausgestellte Bescheinigung; ist ein derartiger Bescheinigung nicht erhältlich, so ist eine einfache Erklärung des Bewerbers zulässig

7) Umfangreiche Erfahrungen in folgenden Bereichen:

- a) komplizierte Bauwerke im Hochschulbau /Institutsbau,
- b) hochinstallierte abgeschirmte und schwingungsisolierte Labore

Nachweis der vorgenannten Erfahrungsbereiche a) + b) anhand 3 erfolgreich durchgeführter Bauvorhaben der letzten 5 Jahre mit folgenden Angaben:

- I. vergleichbares Referenzobjekt,
- II. Auftraggeber und Ansprechpartner mit Telefonnummer,
- III. Zeitraum der Ausführung,
- IV. Art der Leistungen,
- V. Gesamtkosten des Objektes,
- VI. Auftragsumfang,
- VII. Ausweis der Nachunternehmerleistungen.

Bei Nennung von mehr als 3 Referenzprojekten zu 7) werden die ersten 3 genannten in der Wertung berücksichtigt.

Die Darstellung in Textform wird mittels 2 Formblättern empfohlen, die bei der Kontaktstelle per Mail angefordert werden können.

III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: Nein

III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**

III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Ja

Verweis auf die einschlägige Rechts- oder Verwaltungsvorschrift:

Die Bewerberin/der Bewerber muss nach § 67 der Hamburgischen Bauordnung bauvorlageberechtigt sein.

III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen: Ja

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Verfahrensart**

IV.1.1) Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Bewerber sind bereits ausgewählt worden: Nein

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden:

Geplante Zahl der Wirtschaftsteilnehmer: 3

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs:

Anwendung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote: Nein

- IV.2) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.1) Zuschlagskriterien:
Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien:
- | Kriterien | Gewichtung |
|--|------------|
| 1. Wirtschaftlichkeit in Planung, Ausführung und Betrieb | 30 |
| 2. Qualität | 20 |
| 3. Fachlicher und Technischer Wert | 30 |
| 4. Honorar im Rahmen des geltenden Preisrechts | 20 |
- IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein
- IV.3) **Verwaltungsinformationen**
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
2010 0001 HSB-BM 2
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Nein
- IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Verdingungs-/ Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung: –
- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:
11. Januar 2011, 14.00 Uhr
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots: –
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote: –

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- VI.1) **Dauerauftrag:** Nein
- VI.2) **Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird:** Nein
- VI.3) **Sonstige Informationen:** –
- VI.4) **Nachprüfungsverfahren/ Rechtsbehelfsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren
Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer:
Freie und Hansestadt Hamburg,
Vergabekammer der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Postanschrift:
Düsternstraße 10, 20355 Hamburg, Deutschland
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder gegebenenfalls Abschnitt VI.4.3)
Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: –
- VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: –

- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
30. November 2010

ANHANG A

SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

- I) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind:**
Offizielle Bezeichnung:
Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Hochschulbau Hamburg – HSB-BM2
Postanschrift:
Weidestraße 122 c, 22083 Hamburg,
Deutschland
Kontaktstelle(n):
Zu Händen Frau Tychsen
E-Mail: sabine.tychsen@bsu.hamburg.de
Telefon: +49 (0)40 / 4 28 63 - 52 70
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 63 - 52 55
- II) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem):**
Offizielle Bezeichnung:
Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Hochschulbau Hamburg – HSB-BM2
Postanschrift:
Weidestraße 122 c, III. Obergeschoss,
22083 Hamburg, Deutschland
Kontaktstelle(n):
Zu Händen Frau Tychsen
E-Mail: sabine.tychsen@bsu.hamburg.de
Telefon: +49 (0)40 / 4 28 63 - 52 70
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 63 - 52 55
- III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/ Teilnahmeanträge zu senden sind:**
Offizielle Bezeichnung:
Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Hochschulbau Hamburg – HSB-BM2
Postanschrift:
Weidestraße 122 c, III. Obergeschoss,
22083 Hamburg, Deutschland
Kontaktstelle(n):
Zu Händen Frau Tychsen
E-Mail: sabine.tychsen@bsu.hamburg.de
Telefon: +49 (0)40 / 4 28 63 - 52 70
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 63 - 52 55
- Hamburg, den 30. November 2010
Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
- a) Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Zentrale Vergabestelle K5,
Sachsenkamp 1–3, 20097 Hamburg,
Telefon: 040 / 4 28 26 - 24 90
Telefax: 040 / 4 28 26 - 24 88
E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de

- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Ver-
tragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Hamburg – Hafen City
- f) Vergabenummer: **ÖA-K5-005/11**
Wesentliche Leistungen:
Los 1: Westl. Niederbaumbrücke
10 t Stahlbau mit Korrosionsschutz
350 m² Dünnschichtbelag
Los 2: Wilhelminenbrücke
20 t Stahlbau mit Korrosionsschutz
5 m³ bewehrter Beton
140 m² Dünnschichtbelag
- g) –
- h) –
- i) Beginn: 15. März 2011, Ende: 30. Oktober 2011
- j) –
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen,
sowie Einsichtnahme:
vom 6. Dezember 2010 bis 22. Dezember 2010,
dienstags bis donnerstags, 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr.
Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Eröffnungsstelle ZVA, Zimmer E 228,
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,
Telefax: 040 / 4 28 40 - 25 54
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 25,- Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung
Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Kontonummer: 375 202-205, BLZ 200 100 20,
Geldinstitut: Postbank Hamburg
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der
Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und
Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungs-
schreiben an die Anschrift k) schicken.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 11. Januar 2011, 9.30 Uhr
eingereicht werden.
- o) Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Eröffnungsstelle ZVA, Zimmer E231,
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 11. Januar
2011, 9.30 Uhr.
Anschrift siehe Buchstabe o).
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) siehe Vergabeunterlagen
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft
mit bevollmächtigtem Vertreter.

- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Lei-
stungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen An-
gaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/B zu machen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 15. März 2011.
- w) Beschwerdestelle:
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Geschäftsführer (GF),
Sachsenkamp 1–3, 20097 Hamburg,
Telefax: 040 / 4 28 26 - 22 04

Hamburg, den 3. Dezember 2010

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

1223

Auftragsbekanntmachung**ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER****I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**

Offizielle Bezeichnung:

Freie und Hansestadt Hamburg,
Bezirksamt Eimsbüttel

Postanschrift:

Grindelberg 66, 20139 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n):

Fachamt Sozialraummanagement

Zu Händen Urban Conradi

Telefon: 040 / 4 28 01 - 34 29

Telefax: 040 / 4 28 01 - 27 51

E-Mail: urban.conradi@eimsbuettel.hamburg.de

Internet-Adresse:

Hauptadresse des Auftraggebers:

<http://www.hamburg.de/eimsbuettel/>

Weitere Auskünfte erteilen:

die oben genannten Kontaktstellen

Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende
Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den
wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches
Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:

den oben genannten Kontaktstellen

Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:

die oben genannten Kontaktstellen

**I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers
und Haupttätigkeit(en)**

Regionale oder lokale Agentur/Behörde

Allgemeine öffentliche Verwaltung

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auf-
trag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein**ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND****II.1) Beschreibung****II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftrag-
geber:**Stadtteilzentrenmanagement Niendorf Nord/Trä-
gerschaft zur Programmumsetzung Aktive Stadt-
und Ortsteilzentren.**II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lie-
ferung bzw. Dienstleistung:**

(c) Dienstleistung

Dienstleistungskategorie: Nr. 27

- Hauptort der Dienstleistung: Hamburg
Nuts-Code: DE 600
- II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung:
Öffentlicher Auftrag
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:
Das Zentrum Niendorf-Nord ist 2010 in das Bund-Länder-Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ aufgenommen worden. Das Programm zielt auf die Revitalisierung von Stadt- und Ortsteilzentren ab, die von Abwertungsprozessen durch Funktionsverluste und strukturelle Schwierigkeiten betroffen sind. Dazu zählen insbesondere fehlende stadträumliche Qualitäten, Abwanderung von Einzelhandel und Gastronomie, Leerstand und die damit einhergehenden Nachteile für die ansässige Bevölkerung.
Niendorf-Nord ist ein Nahversorgungszentrum (D-Zentrum) mit einem Einzugsbereich von ca. 5.000 Einwohnern. Es soll als attraktiver Standort für Einzelhandel und Dienstleistung, als ein funktionierendes und vitales Nahversorgungszentrum erhalten und entwickelt werden. Niendorf-Nord soll als Wohn- und Einkaufsstandort insbesondere für Familien, Alleinerziehende und ältere Menschen attraktiver und lebenswerter werden. Neben einer Stärkung des Gewerbes steht die Aufwertung der öffentlichen Freiräume und die Förderung einer aktiven Nachbarschaft im Mittelpunkt der Zentrenentwicklung. Vor allem die Zugänglichkeit, Aufenthaltsqualität und Nutzbarkeit des Zentrums muss verbessert werden.
Ein städtebauliches Entwicklungskonzept wird derzeit mit Bürgerbeteiligung erstellt. Es gilt, die darin formulierten Ziele und Maßnahmenvorschläge realisierungsfähig zu machen. Konkrete Projekte zur Profilierung des Zentrums sollen aufbauend auf dem städtebaulichen Entwicklungskonzept in einem integrierten Prozess mit den Beteiligten abgestimmt und umgesetzt werden. Die Umsetzung der baulich-gestalterischen Maßnahmen muss koordiniert werden. Dabei ist eine Mitwirkung der Grundeigentümer, Gewerbetreibenden und der Wohnungswirtschaft zu erzielen. Dies wird erschwert durch eine Vielzahl von Einzeleigentümern bzw. Eigentümergemeinschaften, welche z.T. über den Gewerbeeinheiten wohnen. Die frühzeitige Einbindung aller Akteure ist daher von entscheidender Bedeutung, um konsensfähige Projekte unter Mitwirkung der lokalen Gewerbetreibenden und Grundeigentümer umsetzen zu können. Das Zentrenmanagement ist für den gesamten Beteiligungs-, Abstimmungs- und Steuerungsprozess verantwortlich.
Das Zentrenmanagement soll als Schnittstelle zwischen Verwaltung und Fördergebiet die beabsichtigten städtebaulichen und sozialräumlichen Maßnahmen über die gesamte Programmlaufzeit fachlich koordinieren und an der Steuerung und Evaluierung der Programmumsetzung mitwirken. Unter besonderer Berücksichtigung des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung der Stadt Hamburg (RISE) sowie der Fördervoraussetzungen der Städtebauförderung soll die Umsetzung des Förderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ vertiefend vorbereitet, abgestimmt und durchgeführt werden. Dies bedeutet u. a. die Realisierung von Maßnahmen auf Grundlage des städtebaulichen Entwicklungskonzepts. Dazu gehört u. a. die Einwerbung von Fördermitteln, Einbindung der Akteure, Mitwirkung bei der Vorbereitung, Koordination der baulich-gestalterischen Umsetzung, Abrechnung der Maßnahmen z. B. über die Führung von Zeit-Maßnahmen-Kosten-Pläne, Kooperation mit Trägern und kommunalen Stellen, Berichterstattung in den Gremien. Es wird ein Träger mit Erfahrung in integrierter Stadtentwicklung, Quartiersmanagement, Bürgerbeteiligung und insbesondere in Beratung und Unterstützung der lokalen Ökonomie für die Programmumsetzung benötigt.
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)
Hauptgegenstand: 71410000
Ergänzende Gegenstände: 75131000
79416000
79421000
79421200
79411100
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Nein
- II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:
Die Laufzeit des Auftrags wird, bei voraussichtlichem Beginn zum 1. Juli 2011, auf zunächst 30 Monate befristet. Der Auftraggeber behält sich die Option einer Verlängerung der Vertragslaufzeit bis zum Ende des Förderzeitraums (31. Dezember 2014) vor.
- II.2.2) Optionen: Ja
Beschreibung der Optionen: Verlängerung des Auftrags bis zum Ende des Förderzeitraums, derzeit 31. Dezember 2014.
Voraussichtlicher Zeitplan für den Rückgriff auf diese Optionen: 24 Monate
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**
30 Monate
- ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN**
- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten: –
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: –
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: Ja

- Expertenwissen in Städtebau und Stadtplanung mit Erfahrung in Projektentwicklung, -finanzierung und -abrechnung, Erfolgskontrolle, Baurecht, Bürgerbeteiligung, Moderation, Öffentlichkeitsarbeit.
- Betrieb eines Stadtteilbüros mit regelmäßigen Präsenzzeiten im Gebiet.
- Durchführung von Veranstaltungen im Gebiet und Teilnahme an Sitzungen.
- Geschäftsführung eines Gebietsbeirats.
- Treuhänderische Verwaltung eines Verfügungsfonds.
- Beratung der Grundeigentümer und der lokalen Ökonomie.
- Nachweis der wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit sowie der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit.

III.2) Teilnahmebedingungen

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- Erklärung, dass keiner der in § 4 Abs. 9 VOF genannten Ausschlussgründe vorliegt.
- Erklärung, dass kein Insolvenzverfahren anhängig ist.
- Auszug aus dem Bundeszentralregister oder gleichwertige Urkunde einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes.
- Erklärung, ob und auf welche Art der Bewerber wirtschaftlich mit anderen Unternehmen verknüpft ist (z.B. Organisationsschema mit betreuenden und geschäftsbesorgenden Unternehmen).

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- Erklärung über den Gesamtumsatz sowie über den Umsatz für die dem Auftrag entsprechenden Dienstleistungen in den letzten drei Jahren.
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung, Mindestdeckungshöhe je Schadensfall: Personenschäden: 1 000 000,- Euro, Sonstige Schäden: 500 000,- Euro.
- Vorlage einer Bescheinigung des Finanzamts über die ordnungsgemäße Zahlung von Abgaben und Steuern (nicht älter als drei Monate) bzw. bei ausländischen Bewerbern eine vergleichbare Bescheinigung.
- Vorlage einer aktuellen Bankauskunft über das Zahlungsverhalten (nicht älter als drei Monate).
- Der letzte Prüfbericht eines Wirtschaftsprüfers bzw. bei ausländischen Bietern ein vergleichbarer Bericht eines vergleichbaren Prüfers ihres Herkunftslandes, der nicht älter als 18 Monate ist.

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- Angaben zum Lebenslauf, zur Qualifikation und beruflichen Erfahrung mit Nachweisen (z.B. Berufszulassung, Studiennachweis) für die Führungskräfte des Unternehmens sowie das für die Auftragsdurchführung vorgesehene Personal.
- Erklärung, dass die für die Durchführung des Auftrags genannten Personen dafür zur Verfügung stehen und Benennung der Projektleitung für den Auftrag.
- Referenzliste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen, die mit den hier geforderten Leistungen vergleichbar sein müssen, einschließlich der Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen bzw. privaten Auftraggeber, mit jeweiliger Angabe eines Ansprechpartners mit telefonischer und E-Mail-Erreichbarkeit.
- Erklärung, aus der hervorgeht, über welche Ausstattung und welche technische Ausrüstung der Bewerber für die Dienstleistung verfügen wird.
- Erklärung, aus der das jährliche Mittel der in den letzten drei Jahren Beschäftigten sowie die Anzahl der Führungskräfte hervorgeht.
- Beschreibung der Maßnahmen des Bewerbers zur Gewährleistung der Qualitätssicherung.
- Angabe des Auftragsanteils, für den der Bewerber möglicherweise einen Unterauftrag zu erteilen beabsichtigt.
- Angabe, ob, wie und für welchen Auftragsteil mit anderen zusammengearbeitet werden soll.

III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: Nein

III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge

III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Nein

III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen: Ja

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) Verfahrensart

IV.1.1) Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Bewerber sind bereits ausgewählt worden: Nein

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden:

Geplante Zahl der Wirtschaftsteilnehmer:

Mindestzahl: 3, Höchstzahl: 5

Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern:

- Fristgerechter Eingang sowie rechtsverbindliche Unterschrift (sonst Ausschluss);
- Vollständigkeit aller geforderten Angaben und Unterlagen (Gewichtung 10 %);

- Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (Gewichtung 20 %);
 - Fachliche Eignung (Gewichtung 50 %, davon vergleichbare Referenzprojekte 20 %, Fachkunde der für den Auftrag eingesetzten Angestellten 15 %, Fachkunde der lfd. Angestellten 15 %);
 - Gewährleistung der Qualitätssicherung (Gewichtung 10 %);
 - Sonstige technische Leistungsfähigkeit (Gewichtung 10 %);
 - Zusätzliche Angaben, die in der Bekanntmachung nicht gefordert werden, bleiben unberücksichtigt.
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs:
Anwendung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote: Ja
- IV.2) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.1) Zuschlagskriterien:
Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Verdingungs-/Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind.
- IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein
- IV.3) **Verwaltungsinformationen**
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: –
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Nein
- IV.3.3) Bedingungen für Erhalt von Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung
Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: 23. Dezember 2010
Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Nein
- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:
14. Januar 2011, 12.00 Uhr
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots: –
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote: –

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- VI.1) **Dauerauftrag:** Nein
- VI.2) **Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird:** Nein

- VI.3) **Sonstige Informationen:**
Die ergänzenden Unterlagen werden auf Anforderung bzw. bei Aufforderung zur Angebotsabgabe zugesandt.
- VI.4) **Nachprüfungsverfahren/ Rechtsbehelfsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren
Offizielle Bezeichnung:
Freie und Hansestadt Hamburg,
Vergabekammer der Finanzbehörde
Postanschrift:
Rödingsmarkt 2, 20459 Hamburg, Deutschland
Telefon: +49 (0)40/4 28 23 - 20 97
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)
Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: –
- VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind:
Offizielle Bezeichnung:
Freie und Hansestadt Hamburg,
Bezirksamt Eimsbüttel
Postanschrift:
Grindelberg 66, 20139 Hamburg, Deutschland
Telefon: 040/4 28 01 - 33 41
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
3. Dezember 2010

Hamburg, den 3. Dezember 2010

Die Finanzbehörde

1224

**Öffentliche Ausschreibung
der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg**

Das Amt für Inneres Verwaltung und Planung der Behörde für Inneres und Sport in Hamburg schreibt im Wege des Offenen Verfahrens gemäß § 3 EG (1) VOL/A den **Ausbau und die Lieferung von bis zu 13 Unfallhilfsstellen – bestehend aus je einem Zugfahrzeug und je einem Sanitätsanhänger** – für den Landeskatastrophenschutz in Hamburg aus.

Ablauf der Angebotsfrist: 28. Januar 2011

Ablauf der Bindefrist: 31. März 2011

Weitere Informationen zu dieser Ausschreibung einschließlich Hinweisen zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen sind auf der Internetseite www.bund.de (Suchbegriff: „Unfallhilfsstellen“) hinterlegt.

Die gesamten Ausschreibungsunterlagen können auch unter Angabe der Vergabenummer „OV002/2010“ unter der E-Mail-Adresse vergabestelle@bis.hamburg.de abgefordert werden.

Hamburg, den 6. Dezember 2010

Die Behörde für Inneres und Sport

1225

Gerichtliche Mitteilungen

Zwangsversteigerung

71k K 122/09. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Troplowitzstraße 11 belegene, im Grundbuch von Lokstedt Blatt 6617 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 70/10 000 Miteigentumsanteilen an dem 3226 m² großen Flurstück 3661, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 5 bezeichneten Wohnung mit Kellerraum und Garage, durch das Gericht versteigert werden.

Die 1-Zimmer-Wohnung liegt im Erdgeschoss eines dreigeschossigen unterkellerten Mehrfamilienhauses mit Baujahr 1978. Postalische Anschrift Haus Nummer 11 a. Die Wohnfläche von etwa 22,48 m² verteilt sich auf Zimmer mit Kochnische, Flur und Duschbad. Gaszentralheizung. Warmwasser über Elektrodurchlauferhitzer. Die Wohnung war im Zeitpunkt der Bewertung vermietet.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 38 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 27. Januar 2011, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, II. Stock, Saal 224.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 225, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 27. November 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Verstei-

gerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

1226

71 h K 33/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Holsteiner Chaussee 163, Eidelstedter Brook 4–4c belegene, im Grundbuch von Schnelsen Blatt 12 008 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 120/1000 Miteigentumsanteilen an den 2153 m² großen Flurstücken 7689 und 7690, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Reihenhendhaus Nummer 7 sowie dem Sondernutzungsrecht an einem Kfz-Stellplatz und einer Gartenfläche, durch das Gericht versteigert werden.

Das voll unterkellerte, zweigeschossige Reihenhendhaus (Eidelstedter Brook 4 a) mit ausgebautem Dachboden verfügt über eine Wohnfläche von etwa 113 m² (einschließlich Dachgeschoss) und eine Kellernutzfläche von etwa 43 m². Baujahr 2004. Gaszentralheizung mit Fußbodenheizung im Erdgeschoss; Außenrollläden vor den Erdgeschoss-Fenstern; nicht ausgebesserter Feuchtigkeitsschaden im Keller. Zur Zeit der Begutachtung selbstgenutzt.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 258 000,- Euro. Je 1/2 Miteigentumsanteil 129 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 8. Februar 2011, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, II. Stock, Saal 224.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 225, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 6. Mai 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des

nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

1227

71s K 49/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Schleswiger Damm 161/167 belegene, im Grundbuch von Schnelsen Blatt 6123 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 193/10 000 Miteigentumsanteilen an dem 4233 m² großen Flurstück 3734, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum Nummer 23, durch das Gericht versteigert werden.

Die etwa 34,20 m² große 1-Zimmer-Wohnung befindet sich im Hauseingang Schleswiger Damm 167, Erdgeschoss Mitte und gehört zu einem dreigeschossigen Mehrfamilienhauskomplex mit 4 Eingängen. Das Baujahr war etwa 1968. Die allgemeine Ausstattung der Wohnung ist als modern einzustufen. Zu der zur Zeit nicht vermieteten Wohnung gehört ein etwa 9 m² großer Abstellraum im Keller.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 44 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 9. Februar 2011, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, II. Stock, Saal 224.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 225, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 9. Juli 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 10. Dezember 2010

Das Amtsgericht, Abt. 71

1228

Zwangsversteigerung

– Berichtigung –

802K 73/09 + K 23/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Saseler Damm 71/79, Alsterkehre belegene a) im Grundbuch von Poppenbüttel Blatt 5631 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 12 993/1 000 000 Miteigentumsanteilen an dem 17 854 m² großen Flurstück 1124, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 25 bezeichneten Wohnung nebst Keller, b) der 1/64 Miteigentumsanteil an dem im Grundbuch von Poppenbüttel Blatt 5700 eingetragenen Teileigentum, bestehend aus 32 000/1 000 000 Miteigentumsanteilen an dem 17 854 m² großen Flurstück 1124, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 94 bezeichneten Sammel Tiefgarage, durch das Gericht versteigert werden.

a) 802 K 73/09: Die 3-Zimmer-Wohnung befindet sich im Erdgeschoss (Hochparterre) links vorne im Hauseingang Saseler Damm 73. Die Wohnfläche beträgt etwa 103,38 m², zum Sondereigentum gehört ein Balkon und ein Kellerraum, durchschnittliche Ausstattung. b) 802 K 23/10: Bei dem 1/64 Miteigentumsanteil handelt es sich um einen Stellplatz in der Sammel Tiefgarage. Das Wohnungs- und Teileigentum gehört zu einem unterkellerten, dreibis achtgeschossigen Mehrfamilienhauskomplex mit insgesamt fünf Hauseingängen und insgesamt 93 Wohnungseigentumseinheiten, Baujahr 1972. Zum Gemeinschaftseigentum gehört ein Schwimmbad mit Sauna, eine Sammel Tiefgarage und Außenstellplätze.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG a) Wohnungseigentum: 150 000,- Euro, b) Teileigentum: 10 000,- Euro, gesamter Verkehrswert: 160 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 2. Februar 2011, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohr-

straße 6, 22083 Hamburg, Versteigerungssaal E.005 (Erdgeschoss links).

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist a) am 19. November 2009 bzw. b) am 29. April 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks/Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

1229

802 K 66/09. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Steilshooper Straße 310/320 belegene, im Grundbuch von Steilshoop Blatt 1307 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 107/10 000 Miteigentumsanteilen an dem 5235 m² großen Flurstück 233, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nummer 37, durch das Gericht versteigert werden.

Die Wohnung befindet sich in einem viergeschossigen, unterkellerten Mehrfamilienwohnhaus mit Flachdach, Baujahr etwa 1971, postalische Anschrift Steilshooper Straße 316 im I. Obergeschoss Mitte. Die Wohnung soll aus zwei Zimmern, Küche, Flur, Bad, Abstellraum und Balkon bestehen, insgesamt etwa 45,35 m² Wohnfläche. Mitbenutzungsrecht an einem Schwimmbad mit zwei Saunen. Dem Sachverständigen wurde eine Innenbesichtigung nicht ermöglicht. Die Wohnung wird vermutlich vom Eigentümer genutzt.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 44 900,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 16. Februar 2011, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 14. Oktober 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

1230

802 K 67/09. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Steilshooper Straße 310/320 belegene, im Grundbuch von Steilshoop Blatt 1384 eingetragene Teileigentum, bestehend aus 4/10 000 Miteigentumsanteilen an dem 5235 m² großen Flurstück 233, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Stellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nummer 50, durch das Gericht versteigert werden.

Es handelt sich um einen Stellplatz mit Kipptor in einer eingeschossigen Tiefgarage mit elektrisch betriebenem Garagentor, Baujahr etwa 1971. Der Stellplatz befindet sich in der Tiefgarage zwischen den Hauszeilen Steilshooper Straße 310-314 und 316-320. Die Tiefgarage konnte besichtigt werden, aber eine Innenbesichtigung des Stellplatzes mit Kipptor wurde dem Sachverständigen nicht ermöglicht.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 6 600,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 16. Februar**

2011, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 23. Oktober 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Teileigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

1231

802 K 99, 110+114/05. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Hamburg, Starstraße 29/37 belegenen, im Grundbuch von Barmbek Blatt a) 15 624, b) 15 638 und c) 15 653 eingetragenen Wohnungseigentumsrechte, bestehend aus einem a) 180, b) 140 und c) 180/10 000 Miteigentumsanteil an dem 4073 m² großen Grundstück (Flurstück 2910), verbunden mit dem Sondereigentum an den Wohnungen und den Kellerräumen, im Aufteilungsplan mit Nummer a) 10, b) 24 und c) 39 bezeichnet, durch das Gericht versteigert werden.

Die vermieteten Wohnungen sind a) im III. Obergeschoss links (3 Zimmer mit etwa 60,5 m² Wohnfläche), b) im I. Obergeschoss links (2 Zimmer mit etwa 45 m² Wohnfläche) und c) im II. Obergeschoss links (3 Zimmer mit etwa 60,5 m² Wohnfläche) des etwa im Jahre 1958 errichteten Gebäudes, a) Hauseingang Nummer 29, b) Hauseingang Nummer 33, c) Hauseingang Nummer 35, belegen. Baualtersgemäßer Zustand. Die Wohnung Nummer 10 ist infolge Schimmelpilzbefalls sanierungsbedürftig. Die Kosten dafür, die nach einem Kostenvoranschlag etwa 23 500,-

Euro betragen, sind bereits bei der Verkehrswertfestsetzung berücksichtigt. Die Mieter der Wohnung Nummer 39 haben ebenfalls Schimmelpilzbildung angezeigt. Der Umfang eventueller Sanierungsmaßnahmen steht noch nicht fest. Die Wohnung Nummer 24 befindet sich laut Gutachten in einem normalen Zustand. Zum Zeitpunkt der Terminsverfügung besteht für die Wohnungen Nummer 24 und 39 Zwangsverwaltung.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG a) 48 000,- Euro für die Wohnung Nummer 10, b) 52 300,- Euro für die Wohnung Nummer 24, c) 69 700,- Euro für die Wohnung Nummer 39.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 17. Februar 2011, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist jeweils am 13. September 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 10. Dezember 2010

**Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek**

Abteilung 802

1232

Zwangsversteigerung

417 K 9/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll durch das Gericht versteigert werden, der im Wohnungsgrundbuch von Lohbrügge Blatt 6818

eingetragene Miteigentumsanteil der Schuldnerin (1374/10 000 Miteigentumsanteil am Grundstück, Flurstück 1210, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit 6), belegen in Hamburg-Lohbrügge, Marwitzstraße 10a.

Das Grundstück ist bebaut (etwa 1961) mit einem unterkellerten, zweigeschossigen Mehrfamilienhaus mit Eigentumswohnungen und ausgebautem Dachgeschoss; Massivbau mit Klinkermauerwerk. Das Sondereigentum Nummer 6 liegt im I. Obergeschoss. Die Wohnung hat 4 Zimmer und Küche, 2 Dielen, 1 Badezimmer/WC, 1 Balkon, 1 Abstellraum sowie 1 Kellerraum (24,60 m²). Wohnfläche etwa 81,46 m². Es ist das Sondernutzungsrecht am Kfz-Außenstellplatz Nummer 6 zugeordnet. Nach Angaben des Gutachters besteht Sanierungs- und allgemeiner Renovierungsbedarf. Das Objekt ist vermietet. Es besteht Zwangsverwaltung. Monatliches Wohngeld nach Gutachterangaben 210,- Euro.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 56 800,- Euro für das Wohnungseigentum.

Versteigerungstermin: **Freitag, den 28. Januar 2011, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Ernst-Mantius-Straße 8, I. Stock, Saal 114.

Das Gutachten zum Verkehrswert kann vormittags, Zimmer 311, eingesehen werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. April 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Für ein Gebot ist unter Umständen 10% des Verkehrswertes als Sicherheit zu leisten.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der betreibende Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt werden und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des oben angegebenen Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Verstei-

2516

Freitag, den 10. Dezember 2010

Amtl. Anz. Nr. 97

gerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Weitere Informationen im Internet unter www.zvg.com

Hamburg, den 10. Dezember 2010

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 417 1233

Zwangsversteigerung

541 K 7/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in 22609 Hamburg, Baumschulenweg 17 belegene, im Wohnungsgrundbuch von Nienstedten Blatt 3138 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 635/10000 Miteigentumsanteilen an dem 2644 m² großen Grundstück (Flurstück 2550), verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 3 bezeichneten Wohnung, durch das Gericht versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Die eigengenutzte Wohnung ist im Erdgeschoss des im Jahre 2000 errichteten Gebäudes belegen und hat nach dem Wertgutachten vom 30. Juni 2010 eine Größe von etwa 120 m² inkl. der hälftigen Anrechnung der Terrassenfläche von rund 54 m². Die Wohnung hat 3 Zimmer, eine Küche, Diele, Bad, Gäste-WC und einen Kellerraum. Der Ausstattungsstandard ist als höherwertig anzusehen; die Beheizung erfolgt durch eine Gasheizung (Fußbodenheizung). Es besteht ein Sondernutzungs-

recht an einer Gartenfläche. Das Wohngeld beträgt 340,- Euro monatlich.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 18. Februar 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 406 000,- Euro, Einheitswert 31 546,- Euro.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 11 im Erdgeschoss, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Informationen mit dem Gutachten zum Download auch im Internet unter www.zvg.com, und www.zvhh.de

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Freitag, den 18. Februar 2011, 9.30 Uhr**, im Amtsgericht Hamburg-Blankenese, Dormienstraße 7, 22587 Hamburg, I. Stock, Saal 18.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des

nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 10. Dezember 2010

**Das Amtsgericht
Hamburg-Blankenese**

Abteilung 541 1234

Aufgebot

610 a II 24/10. Sabine **Bordewieck**, geborene Brandt, hat als Eigentümerin des im Grundbuch von Fischbek eingetragenen Grundstücks, das Aufgebot des Grundschuldbriefes über die in Abteilung III Nummer 11 dieses Grundbuchblattes für Sabine Bordewieck, geborene Brandt, eingetragene Grundschuld in Höhe von 40 000,- DM beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird daher aufgefordert, spätestens bis zum **31. Januar 2011**, vor diesem Gericht, Bleicherweg 1, Zimmer 117, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls wird deren Kraftloserklärung erfolgen.

Hamburg, den 26. November 2010

**Das Amtsgericht
Hamburg-Harburg**

Abteilung 610 1235

Sonstige Mitteilungen

Schlussverteilung

– Berichtigung –

65 b N 431/97. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Ilse Wichmann, verstorben am 14. Mai 1997, zuletzt wohnhaft: Maybachstraße 25, 22175 Hamburg, soll die Schlussverteilung erfolgen. Gemäß dem auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hamburg, Abteilung 65, niederge-

legten Schlussverzeichnis belaufen sich die Forderungen gemäß § 61 Ziffer 6 KO auf 5500,46 Euro. Nach Abzug der Massekosten steht der alsdann verbleibende Betrag für die anteilige Befriedigung der Masseschuld zur Verfügung.

Hamburg, den 23. November 2010

Der Konkursverwalter

Mathias Cohrs, Rechtsanwalt 1236